

Verband Region Rhein-Neckar | Postfach 10 26 36 | 68026 Mannheim

**An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar**

nachrichtlich an:

die stellvertretenden Mitglieder und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
das Regierungspräsidium Darmstadt
das Regierungspräsidium Karlsruhe
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unser Zeichen: 023 03

Bearbeiterin: Frau Faust
E-Mail: nicole.faust@vrrn.de
Telefon: +49 621 10708-209

Datum: 07.05.2026

78 .Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck lade ich Sie ein zur 78 .Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am

**Freitag, den 22.05.2026, 14:00 Uhr,
in 69253 Heiligkreuzsteinach, Rathausstr. 13,
Bürgersaal Heiligkreuzsteinach (OG)**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Ö f f e n t l i c h

1. Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage und Vorberatung des Satzungsbeschlusses
Vorlage: VO-PLA/2026/001
2. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen
Vorlage: VO-PLA/2026/002
3. Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen
hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
Vorlage: VO-PLA/2026/003
4. Offenlage/Frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main - Entwurf / Vorentwurf 2025

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Kontakt:
Tel.: +49 621 10708-0
E-Mail: info@vrrn.de
Internet: www.vrrn.de

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein Neckar
Vorlage: VO-PLA/2026/004

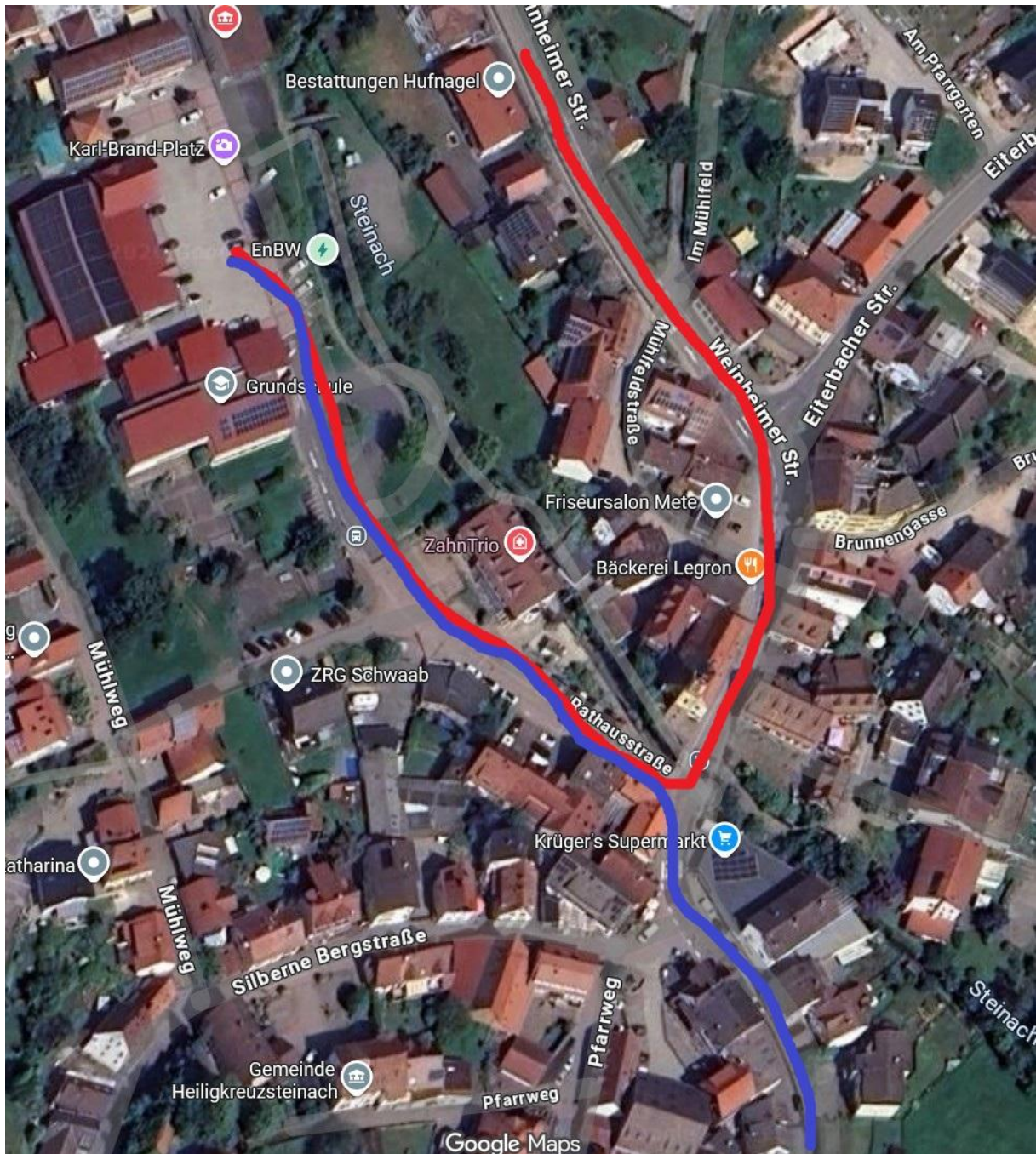
5. RegioStrat „SPACELab Rhein-Neckar“
hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
Vorlage: VO-PLA/2026/005
6. Sachstandsbericht zur Neu-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim - Karlsruhe
hier: Sachstandsbericht
Vorlage: VO-PLA/2026/006
7. Vorbereitung der Ausschreibung für das regionale Verkehrsmodell Rhein-Neckar
hier: Kenntnisnahme
Vorlage: VO-PLA/2026/007
8. Mitteilungen / Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schlusche

Anlage/n:
Sitzungsunterlagen



Adresse:

Bürgersaal Heiligkreuzsteinach (OG)
Rathausstr. 13
69253 Heiligkreuzsteinach
Parkplätze auf dem Karl-Brand-Platz vorhanden

Rot: von Schriesheim/Weinheim kommend
Blau: von Neckarsteinach kommend

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 14.04.2026
Az.: 023 03

N i e d e r s c h r i f t über die öffentliche 76. Sitzung des Planungsausschusses am
05.09.2025 in 68782 Brühl, Hauptstraße 2, Festhalle Brühl.

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Urkundspersonen: Lennart Christ und Christian Schreider

Der Vorsitzende Dr. Ralf Göck begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorbereitung der Vorberatung zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs

Frau Schelkmann erläutert einleitend den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1. Die Vorberatung der Beschlussfassung der finalen Flächenkulisse soll erst auf der Sitzung des Planungsausschusses am 21. November 2025 anstehen. Zuvor ist es notwendig das weitere Vorgehen und besonders den Umgang mit kritischen Flächen, die zum Erreichen des 1,8 % Ziels gegebenenfalls notwendig sind, zu beschließen. Das finale Flächenziel in Rheinland-Pfalz ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, hier wird noch auf die gesetzliche Anpassung des Landeswindenergiegebietegesetzes gewartet. (Anmerkung: Zwischenzeitlich ist das ÄndG LWindGG in Kraft getreten (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 29.12.2025). Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar muss demnach bis zum 31. Dezember 2029 2,01 Prozent erbringen). Siehe dazu auch Top 1 der Sitzung des PLAN am 21.11.2025).

Auf der heutigen Sitzung soll der Umgang mit den kritischen Flächen aus Tabelle 2 und 3 der Anlage der Sitzungsvorlage beschlossen und die Verbandsverwaltung beauftragt werden, die Planunterlagen für die zweite Offenlage auf Basis dessen zu finalisieren. Der Beschluss zur 2. Offenlage wird für Ende des Jahres anberaumt. Eigentlich soll im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes der Satzungsbeschluss für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bereits spätestens zum 30. September 2025 gefasst werden. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes bei der Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem umfangreichen Dialog mit den Kommunen ergab sich ein gewisser Zeitverzug. Ursprünglich konnten ca. 2 % des baden-württembergischen Teilraums ohne Probleme über Vorranggebiete für die Windenergienutzung gesichert werden können. Weshalb dieser Wert auf 1,69 % gesunken ist, liegt primär an einer Vielzahl neuer Erkenntnisse, vor allem zu Vorkommen der Mopsfledermaus und zu Horststandorten windkraftsensibler Arten.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist es zur Vermeidung einer dritten Offenlage notwendig, bereits im Vorfeld der zweiten Offenlage alle aufkommenden Sachverhalte vollständig abzu- prüfen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die geplanten Vorranggebiete für die regionalbe- deutsame Windenergienutzung in die drei Kategorien einteilen, die in der Anlage zum Tages- ordnungspunkt 1 tabellarisch aufgeführt werden. Mit den fachlich bereits weitestgehend abge- wogenen Gebieten lässt sich der baden-württembergische Flächenbeitragswert von 1,8 % nach aktuellem Stand nicht erreichen. Je nachdem wie die endgültige Abwägung der Gebiete, die aufgrund offener Sachverhalte noch nicht abgewogen werden konnten, ausfällt, muss mög- licherweise auf Gebiete zurückgegriffen werden, die kommunalpolitisch abgelehnt werden. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag bittet die Verbandsverwaltung den Planungsausschuss darum, diese Vorgehensweise per Beschluss zu bestätigen. Die zweite Offenlage soll voraus- sichtlich im ersten Quartal 2026 durchgeführt werden.

Herr Seefeldt bedankt sich bei der Verbandsverwaltung für die gute Arbeit im Rahmen des Planungsprozesses und für die in der Anlage zur Sitzungsvorlage des Tagesordnungspunktes 1 enthaltenen Tabellen, die eine gute Übersicht lieferten. Der Zeitverzug sei vor dem Hinter- grund des großen Arbeitsaufwandes verständlich. Das Flächenziel wird aller Voraussicht nach erreicht, und dies, obwohl voraussichtlich nur noch 60 von 80 Gebieten im Planentwurf enthal- ten sein werden. Hier spielen der Artenschutz und die Belange des Luftverkehrs als zwingend zu berücksichtigende Belange mit. Ein wichtiger Belang für die CDU-Fraktion sei es, dass die kommunale Planungshoheit berücksichtigt wird. Kommunale Wünsche seien soweit es mög- lich ist zu berücksichtigen. Bezüglich des geplanten Windparks Lammerskopf, der sich derzeit in einem FFH-Gebiet und einem Landschaftsschutzgebiet befindet, bestehen von den an Hei- delberg angrenzenden benachbarten Kommunen Vorbehalte. Falls die Sachlage nicht ohne- hin anhand einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe geklärt wird, behalte sich die CDU-Fraktion die Möglichkeit vor, einen Antrag zur Streichung des Lammerskopfes zu stellen. Darüber hinaus werde der Umgang mit einzelnen kommunal ungewünschten Flä- chen im Neckar-Odenwald-Kreis, die sich in Tabelle 3 befinden, wohlwollend begleitet.

Herr Baaß bedankt sich ebenfalls bei der Verbandsverwaltung für die gute und umfangreiche Arbeit. Die SPD-Fraktion fühle sich den Zielen, die der Planung zugrunde liegen, verpflichtet. Die Sicherung der Flächen für Erneuerbare Energien und der Erhalt der Steuerungsmöglich- keit seien wichtige Anliegen, vor diesem Hintergrund findet sich die Position der SPD-Fraktion in der Planung wieder. Dem Beschlussvorschlag und dem weiteren Vorgehen könne sich an- geschlossen werden.

Herr Zellner stellt klar, dass in der Fraktion der Freien Wähler ein großes Unverständnis dar- über herrscht, dass die Beschlussfassung über die erneute Offenlage zeitlich abermals nach hinten verschoben wird. Hierfür sei nicht allein die Verbandsverwaltung verantwortlich, son- dern es liege auch daran, dass einige Vorhaben im Verlauf der Planung nachgeschoben und ergänzt worden sind, gegen die Seitens der Fachbehörden Vorbehalte bestehen. Es werde Zeit zum Ende zu kommen und die Beschlüsse über die Flächen zu fassen. Vor dem Hinter- grund der Landtagswahlen im Jahr 2026 sei mit einem erhöhten Zeitverzug in Folge der er- neuten Offenlage zu rechnen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Unterlagen ließen sich keine konkreten Aussagen zu einzelnen Gebieten machen. Die Verwaltung wird gebeten, die Unter- lagen für die nächste Sitzung des Planungsausschusses frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Tabellen 1 und 2 seien verständlich, bei der Tabelle 3 stelle sich die Frage, wieso diese Flächen nicht in Tabelle 1 enthalten sind. Ferner wird bezüglich der Bestandsanlagen nicht verstanden, warum diese nicht vollumfänglich aufgenommen würden. Bezüglich des Lam- merskopf werde seitens der Fraktion der Freien Wähler die Position vertreten, dass der Wald in diesem Bereich, wie auch der Pfälzerwald, freigehalten werden soll. Etliche Fachbehörden meldeten und melden bezüglich dieses geplanten Windparks Bedenken an. Die Fraktion der Freien Wähler begrüße die Ankündigung der CDU-Fraktion und werde für die Streichung des Vorranggebiets aus dem Regionalplanverfahren stimmen. Zu dem Sachstand wird Kenntnis genommen.

Frau Schelkmann erläutert bezüglich der Ausführungen von Herrn Zellner den Hintergrund der Tabelle 3. Die Verbandsverwaltung versucht möglichst die kommunale Planungshoheit und die kommunalen Interessen zu berücksichtigen und im Sinne des Gesamtkonzepts mit den regionalen Anforderungen in den Einklang zu bringen. Zu den Flächen in Tabelle 3 liegen alternative Flächenvorschläge der Kommunen vor. Diese werden aktuell noch geprüft, Die kommunalpolitisch kritischen Flächen aus Tabelle 3 müssten erst in Anspruch genommen werden, wenn zu viele der Flächen in Tabelle 2 aufgrund fachlicher Belange nicht weiterverfolgt werden können. Erst dann und nur dann wären die Tabelle-3-Flächen für die Erreichung des Flächenziels erforderlich. Bezüglich des Lammerskopfes verweist Frau Schelkmann auf die ausstehenden Gutachten und die erforderlichen fachbehördlichen Plausibilisierungen. Weiter erläutert sie, dass beim in Bezug auf den Pfälzerwald eine andere Situation vorliege. Die Windenergienutzung sei vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen auf Ebene des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (PEP IV) (Z 163d) hier ausgeschlossen. Zu den Bestandsanlagen führt Frau Schelkmann aus, dass diese fast vollständig über Vorranggebiete eingefangen werden konnten. Bei den Anlagen, die sich außerhalb der Vorranggebietskulisse befinden, liegen gewichtige Gründe für eine Nichtaufnahme vor.

Herr Weisbrod führt aus, dass die Windenergie polarisiert und das Potenzial habe, die Gesellschaft zu spalten. Dies sei exemplarisch an den der Sitzung vorangegangenen E-Mails, die die Gremienmitglieder erhielten, ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig faktenbasiert zu handeln. Die demokratischen Parteien seien sich über die Notwendigkeit der Windenergienutzung einig. Es gebe eine aktuelle Studie über den Sachzusammenhang zwischen Rechtspopulismus und Windkraftprotesten. Die Windenergienutzung beschäftige den Verband bereits seit über einem Jahrzehnt. Damals ist dieses Thema aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgeklammert worden, was sich als problematisch herausgestellt habe. Ziel der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist unter Wahrung des § 2 EEG nun die Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger bei gleichzeitigem Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte zum Kriterienkatalog zur Festlegung der Wind-Vorranggebiete 20 Änderungsanträge, denen nicht entsprochen worden ist. Besonders unverständlich sei das Kriterium, dass lediglich Flächen mit einer Größe über 20 ha als Wind-Vorranggebiete festgelegt werden. Größere Flächen förderten jedoch die Proteste aus der Bürgerschaft. Es werde davon ausgegangen, dass die Beschäftigung mit dem Teilregionalplan Windenergie nicht mit einem Beschluss der Verbandsversammlung ende. Die Notwendigkeit der Klärung rechtlicher Fragen könne folgen. Eigentlich müssten die Satzungsbeschlüsse zum Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,8 % in Baden-Württemberg bis zum 30. September 2025 erfolgt sein. Diese Frist sei verlängert worden, da sonst die Super-Privilegierung eingetreten wäre. Es gebe zwei Themen, die in der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen umfassend diskutiert werden. Dies sind der Artenschutz und die Planung der Vorranggebiete in den Wäldern. Bezüglich des Artenschutzes gebe es mit dem Fachbeitrag Artenschutz bereits eine Planungshilfe für die Regionalverbände in Baden-Württemberg, anhand derer windenergiesensible Arten angemessen berücksichtigt werden können. Es wird auf die laufende Plausibilisierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, unter anderem für den Lammerskopf, hingewiesen. Um genügend Potenziale für die Windenergienutzung identifizieren zu können sollten auch Flächen im Wald betrachtet werden, dabei sei ein differenziertes Vorgehen notwendig. Das Biosphärenreservat Pfälzerwald ist ausgeschlossen, in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Bezüglich der Windenergienutzung im Wald gebe es eine gewisse Dynamik, der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages des Rhein-Neckar-Kreises habe als Bürgermeister in seiner Gemeinde einen Beschluss gefasst, dass Windenergieanlagen im Wald errichtet werden sollen. Persönlich werde der Ausbau der Windenergienutzung auch und gerade zur Sicherung einer zukunftssträchtigen Energieversorgung unterstützt. Aus eigener Erfahrung und nach vielen Gesprächen könne festgestellt werden, dass Proteste aus der

Bürgerschaft nach dem Bau der Windenergieanlagen abnehmen und dass die Lärmproblematik eher übertrieben werde. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Herr Unterforsthuber erklärt, dass die AfD-Fraktion den weiteren Ausbau der Windenergienutzung ablehne, weshalb der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie nicht zugestimmt werde. Die Energieversorgung werde politisch immer mehr unter Beobachtung gestellt. Die Wirtschaftsministerin, die Energieversorger aber auch der Wirtschaftsminister des Saarlandes realisieren langsam, dass es bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien so nicht mehr weitergehen könne. Der Wirtschaftsminister des Saarlands habe festgestellt, dass eine wirtschaftliche Zukunft im Saarland lediglich mit französischem Atomstrom möglich sei. Er habe folglich festgestellt, dass die Erneuerbaren Energien die Wirtschaft des Saarlandes nicht tragen können. Langsam müsse man also zu der Erkenntnis kommen, dass der Ausbau von Wind- und Solarenergie keine Möglichkeit biete einen Industriestandort wie Deutschland fortzuentwickeln. In diesem Zusammenhang werden auch die Bürgerproteste und -initiativen unterstützt, die ihre Heimat und ihre Landschaft schützen und keinen Wertverlust ihrer Immobilien in Kauf nehmen wollen. Was im Kontext der Planung fehlt, sei eine Gesamtschau, was genau der Ausbau der Erneuerbaren Energien brächte und wie die Kontinuität einer Region, die sehr stark von der chemischen Industrie geprägt ist, sichergestellt werden könne. Im Rahmen der aktuellen Planung stelle sich die Frage, inwiefern der Windenergieausbau in der Rheinebene vor dem Hintergrund der bestehenden Geothermieanlagen und der Störung deren seismischen Messungen, überhaupt möglich ist. Dieser Aspekt fehle in der Planung. Im Baugesetzbuch heißt es, dass mindestens die doppelte Höhe einer Windenergieanlage zur Wohnnutzung eingehalten werden müsse. Dies ergebe bei modernen Anlagentypen folglich einen höheren Abstand als 500 Meter, die zu den Splittersiedlungen vorgesehen sind. Archäologische Denkmäler fänden in der Planung keine Berücksichtigung. Das Thema der Berücksichtigung der Pipelines fehle ebenfalls. Das LBM habe bei jedem Genehmigungsverfahren empfohlen, einen Abstand von mindestens der Kipplänge plus einer halben Länge des Mastes zu Landstraßen einzuhalten. In der derzeitigen Planung seien es lediglich 20 Meter. Die AfD-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag nicht zu, es wird lediglich der Sachstand zur Kenntnis genommen.

Frau Schelkmann stellt klar, dass einige Aspekte, wie beispielsweise die Abstände zu Landstraßen, auf die Genehmigungsebene abgeschichtet werden. Der Kriterienkatalog wurde mehrfach angepasst und von den Gremien beschlossen und die Fachbehörden wurden im Planverfahren mehrfach beteiligt.

Herr Hornung kritisiert die Gleichsetzung von Windkraftgegnern und Rechtspopulisten, die Herr Weisbrod in seinem Wortbeitrag zur potenziellen Spaltung der Bevölkerung vorgenommen habe. Nicht die Windkraft spalte die Bevölkerung, sondern der ideologische und eingefahrene Umgang von Windkraftbefürwortern mit Menschen, die Bedenken gegenüber der Windkraft vor ihrer Haustüre haben. Man müsse aufpassen die Menschen nicht in eine Ecke zu stellen. Das sei der völlig falsche Umgang mit berechtigter Kritik. Die Vorgehensweise des Regionalverbands, die Anregungen und Bedenken unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben gerecht abzuwägen und die Argumente vor Ort zu hören und zu berücksichtigen, sei der richtige Umgang mit der Windenergie. Im Wortbeitrag der AfD-Fraktion sei verlautet worden, dass man sich für eine Richtung entscheiden müsse. Darum gehe es jedoch nicht. Es gehe um die Windkraft als Teil der gesamten Energieversorgung. Die Energieversorgung müsse auf ein breites Fundament gestellt werden und es werde natürlich auch über Geothermie und Solarenergie gesprochen. Es sei also keine Richtungsentscheidung, sondern der Beschluss über einen wichtigen Teil, aber eben nur einen Teil, der Energieversorgung.

Herr Baaß kritisiert die von Herrn Unterforsthuber vorgetragene Position, es sei nicht nötig bezüglich der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie überhaupt etwas zu beschließen. Denkt man dies weiter so würde es dazu führen, dass der Windenergienutzung vor dem

Hintergrund der Super-Privilegierung Tür und Tor geöffnet werde. Insofern könne mit der Forderung der AfD-Fraktion die eigene Position überhaupt nicht verfolgt werden, da die Nichtwahrnehmung der Verantwortung zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergie führe. Es könne nicht nachvollzogen werden, wieso sich einer Steuerung der Windenergienutzung vor diesem Hintergrund verweigert wird.

Herr Weisbrod stellt bezüglich der Ausführungen von Herrn Hornung klar, dass lediglich auf eine Studie des Forschungsinstituts für Nachhaltigkeit verwiesen worden sei, die dem Zusammenhang zwischen Rechtspopulismus und Windkraftprotesten nachgegangen ist. In dem Wortbeitrag sei keine pauschale Gleichsetzung von Windkraftgegnern und Rechtspopulisten vorgenommen worden.

Herr Unterforsthuber gibt vor dem Hintergrund der im Frühjahr folgenden Landtagswahlen zu bedenken, dass die Super-Privilegierung politisch möglicherweise noch gekippt werden könnte.

Beschluss:

- 1. Der Planungsausschuss nimmt den Arbeitsstand der Abwägungsvorschläge der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Kenntnis.**
- 2. Der Planungsausschuss beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen den Umgang mit kritischen Flächen, welche zum Erreichen des 1,8 % Ziels ggfs. notwendig sind.**
- 3. Der Planungsausschuss beauftragt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen die Verbandsverwaltung, auf Grundlage der beschlossenen Vorgehensweise die finalen Abwägungsvorschläge vorzunehmen sowie die zweite Offenlage vorzubereiten.**

Tagesordnungspunkt 2: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen

Frau Schelkmann stellt klar, dass bezüglich der Steuerungswirkung ein Unterschied zwischen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik herrscht. Im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik werden lediglich Vorschläge gemacht, die die Kommunen in der Regel über die Bauleitplanung konkretisieren. Lediglich ein Zielabweichungsverfahren ist in den Vorbehaltsgebieten nicht mehr notwendig. Die Arbeitsressourcen werden nun für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie gebündelt, da bezüglich der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte für die Windenergie eine besondere Rechtslage besteht. Bezüglich der Ausführungen von Herrn Unterforsthuber zu den kommenden Landtagswahlen sei zu erwähnen, dass die Rechtsfolge des Windenergieflächenbedarfsgesetz in einem Bundesgesetz verankert ist. Bei dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik handelt es sich um eine Vorschlagsplanung auf Basis eines von den Gremien beschlossenen Kriterienkatalogs. Besonders die landwirtschaftlichen Belange stellten die Verbandsverwaltung vor gewisse Herausforderungen. Nach Überarbeitung der Methodik konnte jedoch eine verträgliche Lösung gefunden werden, um die landwirtschaftlichen Belange adäquat zu berücksichtigen und dennoch das Flächenziel von 0,2 % im baden-württembergischen Teilraum der Region zu erreichen. Die zweite Offenlage des Entwurfs des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik endete am 11. August. Insgesamt gingen 176 Stellungnahmen ein, überwiegend von Trägern öffentlicher Belange. Das Interesse der breiten Öffentlichkeit an der Freiflächen-Photovoltaik scheint folglich geringer zu sein als an der Windenergienutzung. Ziel ist es für die Sitzung des Planungsausschusses im November eine Synopse zur Vorberatung

der Beschlussfassung der Verbandsversammlung im Dezember vorzulegen. (*Anmerkung: Zwischenzeitlich hat sich dieser Zeitplan nach hinten verschoben*)

Wichtig sei, dass keine weiteren Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Planentwurf aufgenommen werden, da dies die Notwendigkeit einer dritten Offenlage begründen könnte.

Herr Seefeldt stellt klar, dass der Stopp einer Aufnahme weiterer Vorbehaltsgebiete nicht bedeute, dass keine weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant und errichtet werden können. Die CDU-Fraktion begrüße den Beschlussvorschlag und hoffe, dass das Planverfahren auf diesem Wege zügig abgeschlossen werden kann.

Herr Unterforsthuber führt aus, dass die AfD-Fraktion den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik wie auch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ablehne. Versiegelte Flächen und Dachflächen könnten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen herangezogen werden. Die Verwendung von Ackerland für Freiflächen-Photovoltaik werde demgegenüber jedoch als Frevel erachtet. Der landwirtschaftlichen Produktion habe auf diesen Flächen ein klarer Vorrang eingeräumt zu werden. Der Beschlussvorschlag wird abgelehnt.

Beschlussfassung:

- 1. Der Planungsausschuss beschließt mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen:
Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand zum Zwischenstand der 2. Offenlage der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung eine Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses im November 2025 vorzubereiten.**
- 2. Der Planungsausschuss beschließt mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen:
Angesichts der gesetzlichen Vorgaben für den baden-württembergischen Teilraum (Satzungsbeschluss über 0,2% Flächenbeitragswert bis Ende September 2025) stimmt er dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zu, das Risiko einer weiteren Offenlage weitestgehend zu minimieren und – vorausgesetzt das Flächenziel wird erreicht - keine weiteren neuen Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik aufzunehmen. Er beauftragt er die Verbandsverwaltung, die Abwägungsvorschläge entsprechend vorzunehmen.**

Tagesordnungspunkt 3: Aufstellung eines regionalen Verkehrsmodells für die Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise

Herr Schlusche erläutert die Grundlagen für die Aufstellung eines regionalen Verkehrsmodells. Bereits vor 4 Jahren wurde beschlossen, ein Verkehrsmodell für den Kernraum der Region um Mannheim und Ludwigshafen und die angrenzenden Teile der Landkreise zu erstellen. Damals bestand schon der Wunsch, das Modell räumlich zu erweitern.

Es haben bereits Informationsgespräche mit allen Stadt- und Landkreisen außerhalb des Kernraums stattgefunden, die bislang noch nicht von einem Verkehrsmodell abgedeckt sind. Heidelberg nimmt dabei eine Sonderrolle ein, da dort bereits ein städtisches Modell vorliegt und der Landkreis Bergstraße sieht eher nur die südlichen Kommunen für geeignet. In diesem Rahmen wurden auch die jeweiligen Anforderungen abgefragt, um das künftige Modell zielgerichtet entwickeln zu können.

Für die Finanzierung hat sich der VRRN erfolgreich um das Förderprogramm „Verkehrswende im Regionalplan“ beworben, in dessen Rahmen 100.000 € für die Erstellung des Verkehrsmodells vorgesehen sind. Seitens des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar gibt es

ebenfalls eine Zusage von zwei Mal 50.000 € über die Jahre 2026 und 2027. Zudem hat die Verbandsverwaltung jeweils ein Schreiben an die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen gerichtet, um auch dort um eine Mitfinanzierung. Die Rückmeldungen hierzu sind noch offen. Als nächsten Schritt werden wir die INOVAPLAN GmbH mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Prozessbegleitung bis hin zur Modellübergabe beauftragen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können nach der Erstellung des Leistungsverzeichnisses besser geschätzt werden.

Für das Finanzierungsdelta zu den aufgeführten 200.000 € werden Gespräche mit den beteiligten Stadt- und Landkreisen zu führen sein, um eine finanzielle Beteiligung über einen gerechten Verteilungsschlüssel zu vereinbaren. Die Ausschreibung soll in Q1 2026 starten. Das Verkehrsmodell für den Kernraum wurde seit der Fertigstellung im Jahr 2022 häufig von unterschiedlichen Akteuren verwendet.

Herr Dr. Göck fragt, ob neben den städtischen und kommunalen Akteuren das Verkehrsmodell auch seitens der Länder für Projekte an Autobahnen oder Bundesstraßen angefragt wurde.

Herr Schlusche erläutert, dass das Modell vom Land Rheinland-Pfalz bereits verwendet wurde unter anderem zur Berechnung des Verkehrsmanagementplans. Die Vorgehensweise sieht so aus, dass wir das Modell kostenlos zur Nutzung zur Verfügung stellen. Sollte in diesem Zusammenhang ein Büro beauftragt werden, so trägt natürlich der Auftraggeber diese Kosten. Im Gegenzug für die kostenfreie Zurverfügungstellung werden dem VRRN sämtliche Daten der Berechnungen zurückgegeben, um mit diesen Daten das Modell künftig noch genauer zu machen.

Herr Weisbrod merkt an, dass bereits im Rahmen des Beschlusses für das Kernraummodell der Wunsch geäußert wurde, dieses perspektivisch auch den Kommunen außerhalb des Kernraums zur Verfügung zu stellen. Die Fraktion begrüßt daher das Vorhaben, ein regionsweites Verkehrsmodell aufzustellen.

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4: Förderung Strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) - Pilotphase von 2026 bis 2028
hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise

Frau Schelkmann informiert, dass der Verband vorsieht sich auf den Förderaufruf des BBSR zu bewerben, auch wenn dieser vom Bund sehr kurzfristig angekündigt wurde. Die Bewerbung soll zusätzlich durch einen LOI von allen Stadt- und Landkreisen der Region unterstützt werden. Es handelt sich bei dem Förderaufruf um ein auf drei Jahre angelegtes Programm für zur Erstellung strategischer Regionalentwicklungskonzepte, die mit einer 90% Förderung unterstützt werden.

Das im Rahmen der Förderung zu erstellende Konzept für den Verband soll sich dabei auf das Ziel konzentrieren, die besonderen regionalspezifischen Herausforderungen in einem integrierten Handlungskonzept zu bearbeiten und als Grundlage für die Kommunen dienen weitere Förderansätze zu begründen. Der Prozess zur Erstellung des strategischen Regionalentwicklungskonzept soll dabei als Ausgangspunkt für einen Dialogprozess dienen und es sollen bei der begleitenden Beteiligung gemeinsam Zukunftsbilder für die Region erarbeitet werden, um die Ziele aus den zu bearbeitenden Handlungsfeldern in den konkreten Raum übersetzen zu können. Für die Region will man sich insbesondere auf Themen der Zentralörtlichkeit und Polyzentralität konzentrieren, damit man frühzeitig auf aktuelle Themen der laufenden LEP-Fortschreibungen reagieren kann. Die Ergebnisse des Aufstellungsprozesses sollen in die Vorbereitung der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans einfließen.

Herr Dr. Kaufmann signalisiert grundsätzliche Zustimmung für die vorgesehene Teilnahme am Förderprogramm und weist auf verschiedene bereits laufende Dialogprozesse hin. Er fragt, wie der genaue Mehrwert in diesem Prozess aussieht.

Frau Schelkmann erläutert, dass derzeit und in der nahen Zukunft die Planung stärker in Dialogprozesse mit ihren Fachkollegen arbeiten werden muss, da unterschiedlichste Herausforderungen parallel ablaufen, im Raum wirken und diese Prozesse bestmöglich abgestimmt werden müssen. Dabei ist es ein Fokus gemeinsam abstimmen zu können, was die Ergebnisse für die Kommunen vor Ort und aber auch für die Regionalplanung heißt. Der Anspruch des Verbandes ist dabei, wie die Kommunen optimal durch den Verband unterstützt werden können, insbesondere auf die gemeinsame Herausforderung die vorhandene Fläche bestmöglich zu nutzen. In diesem Zusammenhang weist sie auf den Beirat für flächensparendes Bauen hin, der bei der im Zuge der Teilnahme am MORO „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vier Kommunen bei der Entwicklung von zukünftigen Wohngebieten unterstützt hat. Es ist der Anspruch des Verbandes als Träger der Regionalplanung voranzugehen.

Herr Krist fragt, ob die Umsetzung der Teilnahme mit vorhandenem Personal umgesetzt werden kann oder für das Projekt Personal eingestellt werden soll.

Frau Schelkmann antwortet, dass beides nach dem Antrag möglich ist. Allerdings befindet sich der Antrag noch in der Finalisierung, so dass dies noch nicht abschließend beantwortet werden kann. Es ist bisher nicht vorgesehen eine volle neue Stelle einzusetzen, ggf. kann es eine halbe Stelle sein. Sie betont, die Wichtigkeit, dass eine Teilnahme am Förderprogramm nicht zu Lasten der Teilregionalpläne der Energiewende erfolgen dürfe.

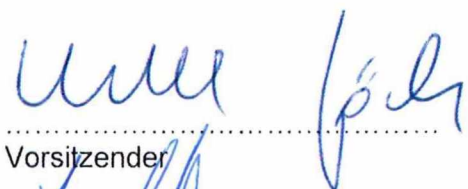
Beschluss (einstimmig):

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand sowie das weitere Vorgehen zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung einen Antrag im Rahmen des laufenden Förderaufrufs für das Bundesprogramms "RegioStrat" beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen.

Tagesordnungspunkt 5: Verschiedenes / Mitteilungen

Der Vorsitzende stellt auf Anfrage an das Gremium keine weiteren Wortmeldungen fest.

Sitzungsende: 15:10 Uhr

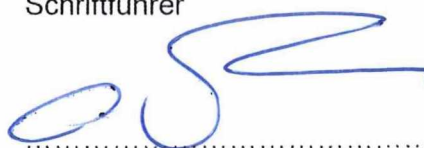


Vorsitzender

Lennart Christ
Urkundsperson



Schriftführer



Christian Schreider
Urkundsperson

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/001

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica / Fügener, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Vorberaterung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage und Vorberaterung des Satzungsbeschlusses

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und stimmt zu (Anlage 1).
2. Der Planungsausschuss stellt fest, dass mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der nach § 21 KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht wird.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:
 - a) Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zu eigen (Anlage 1).
 - b) Die Verbandsversammlung beschließt den auf Grundlage der Synopse überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Anlage 2), dem Umweltbericht (Anlage 3) und der Raumnutzungskarte (Anlage 4a und 4b).
 - c) Die Verbandsversammlung stellt fest, dass mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der nach § 21 KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht wird.
 - d) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes.
 - e) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständige Behörde vorzulegen.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Planungsauftrag

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

- Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Hierbei handelt es sich um ein Mindestflächenziel ohne Begrenzung nach oben. Die Zielerreichung wurde vom Gesetzgeber bewusst an die Regionalplanung delegiert und nicht den einzelnen Kommunen übertragen.
- In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV). Flächenziele sind nicht vorgegeben.
- Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)).

Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- 31. Mai 2023 bis 11. Juli 2023 - Scoping
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 05. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 23. Mai 2025 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 1. Offenlage sowie der Beschlussfassung zur 2. Offenlage durch den Planungsausschuss
- 27. Juni 2025 - Beschluss zur Durchführung der 2. Anhörung und der zweiten Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durch die Verbandsversammlung
- 15. Juli bis 11. August 2025 - zweite Offenlage des Planentwurfs; Abgabe von Stellungnahmen bis 25. August möglich
- *22. Mai 2026 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage sowie des Satzungsbeschlusses*
- *03. Juli 2026 - angestrebter Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung*

2. Überblick über den Inhalt der Vorlage

Zu Beschlussvorschlag 1 und 3 a) (Anlage 1)

Die in der Anlage aufgeführte Synopse enthält die tabellarische Zusammenstellung der während der 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung.

Nicht explizit vorgelegt werden redaktionelle Berichtigungen wie z.B. Begriffskorrekturen oder kleinere Anpassungen und Umstellungen von Textpassagen.

Zu Beschlussvorschlag 3 b) (Anlagen 2, 3, 4a und 4b)

Die Ergebnisse der Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Hinweisen aus der 2. Offenlage sind in den Planentwurf für den Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingearbeitet worden.

Der Planentwurf besteht aus den Plansätzen mit zugehöriger Begründung (Anlage 2), dem Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet werden (Anlage 3) sowie der Raumnutzungskarte Blatt Ost (Anlage 4a) und Blatt West (Anlage 4b), in der die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeichnerisch festgelegt sind.

Zur Offenlage

Im Rahmen der zweiten Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sind insgesamt **185 Stellungnahmen** eingegangen. Davon sind 176 Stellungnahmen Trägern öffentlicher Belange (TöBs) und 9 Stellungnahmen Privaten (Privatpersonen und Projektierer) zuzuordnen.

Im Rahmen der Exzerpierung wurden die erfassten Stellungnahmen in die einzelnen Anregungen zerlegt. Im Ergebnis entstanden dabei **831 Bearbeitungseinheiten**, die bearbeitet und abgewogen wurden.

Zum Planentwurf nach der Abwägung

Aus dem zweiten Planentwurf (insgesamt 125 Flächen) werden **107 Flächen** im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung **unverändert weiterverfolgt**, während **9 Flächen nicht weiterverfolgt** werden. Die übrigen **9 Flächen werden neu abgegrenzt** (davon 4 mit reduziertem Flächenzuschnitt und 5 angepasst an den mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan).

Im Verlauf der zweiten Offenlage kam es zu einer punktuellen Vervollständigung der Datengrundlage bezüglich der Ackerzahlen im baden-württembergischen Teilraum. Dies wurde im Abwägungsprozess für die wenigen betroffenen Flächen vermerkt und berücksichtigt.

Entsprechend des zustimmenden Beschlusses des Planungsausschusses in seiner Sitzung am 05.09.2025 wurden **keine weiteren neuen Flächen** mehr in das Teilregionalplanverfahren aufgenommen; Voraussetzung war, dass das Flächenziel von 0,2 % für den baden-württembergischen Teilraum erreicht wird.

Die beschriebene Vorgehensweise wurde wie vereinbart nicht für zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Flächen angewandt, die der Verbandsverwaltung bekannt sind oder auf die im Rahmen

der zweiten Offenlage hingewiesen wird. Wie damals erläutert, können diese entsprechend der bisherigen Vorgehensweise als Bestand im Teilregionalplan abgebildet werden. Eine erneute umfassende Abfrage, wie sie zum Stichtag des 31.12.2024 bereits stattgefunden hat, erfolgte nicht.

Insgesamt wurden **2 neue Flächen als „Bestand“** (rechtskräftiger Bebauungsplan) aufgenommen.

Die Verbandsverwaltung weist daraufhin, dass aufgrund der hohen Dynamik im Bereich der Freiflächen-Photovoltaiknutzung eine flächendeckend abschließende Abbildung im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik nicht sichergestellt werden kann.

Folgende Tabelle dient als Übersicht über die vorgenommenen **Änderungen an der Gebietskulisse**:

Gebietsbezeichnung	Kommune	Abwägung/Änderung	Anlass/Begründung
DÜW-VBG013-PV	Quirnheim	Anpassung	Arten-/ Naturschutz
NOK-VBG012-PV	Adelsheim	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG017-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Arten-/ Naturschutz
NOK-VBG025-PV	Osterburken	Anpassung	Landwirtschaft
NOK-VBG027-PV	Adelsheim	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG038-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG042-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NW-VBG002-PV	Neustadt a. d. Weinstraße	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan
NW-VBG003-PV	Neustadt a. d. Weinstraße	Anpassung	Landwirtschaft
NOK-VBG060-PV	Walldürn	Neufläche	Rechtskräftiger B-Plan
NOK-VBG061-PV	Neunkirchen	Neufläche	Rechtskräftiger B-Plan
DÜW-VBG008-PV	Wattenheim	Herausnahme	Landwirtschaft
KB-VBG011-PV	Heppenheim (Bergstraße)	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
KB-VBG013-PV	Mörtenbach	Herausnahme	Siedlungsabstand
KB-VBG014-PV	Mörtenbach, Rimbach	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
NOK-VBG001-PV	Mosbach	Herausnahme	Landwirtschaft
RNK-VBG026-PV	Dielheim	Herausnahme	Landwirtschaft
RNK-VBG044-PV	Altlußheim	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
SÜW-VBG012-PV	Annweiler am Trifels	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz
SÜW-VBG013-PV	Böbingen	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz

Im Ergebnis steht die folgende **Flächenbilanz**:

Insgesamt werden **118 Standorte** mit einer Fläche von insgesamt **1262 ha** als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Dies entspricht **0,22 %** des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- **baden-württembergischer Teilraum**: 77 Vorbehaltsgebiete, ca. 882 ha, 0,36 % der Fläche des Teilraums
- **rheinland-pfälzischer Teilraum**: 29 Vorbehaltsgebiete, ca. 300 ha, 0,12 % der Fläche des Teilraums
- **hessischer Teilraum**: 12 Vorbehaltsgebiete, ca. 80 ha, 0,11 % der Fläche des Teilraums

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht in Bezug auf die einzelnen **Teilräume**:

Raumbezug	Anteil der Vorbehaltsgebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	0,22 %
baden-württembergischer Teilraum	0,36 %*
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,59 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,16 %
Stadtkreis Heidelberg	0,37 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	0,11 %
rheinland-pfälzischer Teilraum	0,12 %

Landkreis Bad Dürkheim	0,20 %
Landkreis Germersheim	0,11 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	0,12 %
Landkreis Südliche Weinstraße	0,05 %
kreisfreie Stadt Frankenthal	0,00 %
kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,04 %
kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,15 %
kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,31 %
kreisfreie Stadt Speyer	0,19 %
kreisfreie Stadt Worms	0,00 %

* Damit wird der nach § 21 KlimaG vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht (vgl. Beschlussvorschlag 2.).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es mit dem überarbeiteten Planentwurf keine Änderungen gibt, die eine weitere Offenlage begründen.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die hiermit vorgelegten Planunterlagen werden mit zugehöriger Sitzungsvorlage, welche dem hiesigen Inhalt entsprechen wird, am 19. Juni 2026 für die anstehende Sitzung der Verbandsversammlung versendet.

Nach Beschluss der Satzung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 03. Juli 2026 wird die Verbandsverwaltung den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständige Behörde vorlegen.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages festgelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich der Planungsauftrag aus den unterschiedlichen Ländervorgaben.

IV. Finanzierung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

Anlage 1_Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage des

Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik

Anlage 2_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) der Plansätze und Begründungen des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Anlage 3_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) des Umweltberichts des

Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Anlage 4a_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) der Raumnutzungskarte (Blatt Ost) des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Anlage 4b_Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand Mai 2026) der Raumnutzungskarte (Blatt West) des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum ERP Rhein-Neckar

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/002

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Fügener, Till / Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Zwischenstand zur Bearbeitung der 2. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung auf Grundlage der unter 3. dargelegten Vorgehensweise und Zeitplanung eine Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses im November 2026 vorzubereiten.
2. Er bekräftigt das Erfordernis, das Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zügig abzuschließen und die regionale Steuerungshoheit und Planungssicherheit so bald als möglich mit der Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte der Stufe 2 des WindBG herzustellen. Dafür stimmt er dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zu, das Risiko einer weiteren Offenlage weitestgehend zu minimieren und - vorausgesetzt die Flächenziele werden erreicht - keine weiteren neuen Flächen als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aufzunehmen. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die Abwägungsvorschläge entsprechend vorzunehmen.
3. Er stimmt weiter zu, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG Abs. 5 in einem gesonderten Verfahren zu verfolgen.

II. Sachverhalt

Die zweite Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist beendet. Die förmliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 3. Februar bis einschließlich 2. März 2026. Anregungen zum Planentwurf konnten bis einschließlich 16. März 2026 beim Verband eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen wurden individuelle Fristverlängerungen gewährt.

1. Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- 31. Mai bis 11. Juli 2023 - Scoping
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 5. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 12. Dezember 2025 - Beschluss zur zweiten Offenlage des Entwurfes zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in der Verbandsversammlung
- 3. Februar bis 2. März 2026 - zweite Offenlage des Planentwurfs
- *aktuell: Abarbeitung der Hinweise und Anregungen aus der zweiten Offenlage*
- *05. November 2026 - angestrebte Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage sowie des Satzungsbeschlusses*
- *16. Dezember 2026 - angestrebter Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung*

2. Zwischenstand zur 2. Offenlage

Aktuell werden die auf unterschiedlichen Wegen eingegangenen Stellungnahmen (E-Mail, Postalisch, über die Beteiligungsplattform) von der Verwaltung gesichtet und in einer Datenbank zusammengeführt. Vor diesem Hintergrund lassen sich noch keine abschließend belastbaren Aussagen über die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen treffen. Insgesamt rechnet die Verwaltung nach Abschluss der Erfassungsarbeit mit **insgesamt rund 1700 Stellungnahmen**, welche jeweils in die einzelnen Sachargumente unterteilt und abgewogen werden müssen. Der überwiegende Teil der Stellungnahmen ist Privatpersonen zuzuordnen, welche sich erstmalig zu bereits in der ersten Offenlage enthaltenen geplanten Vorranggebieten geäußert haben.

Eine erste Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass insbesondere die Themenbereiche des parallel erforderlichen Ausbaus der Netzinfrastruktur und Belange der Flugverkehrssicherheit innerhalb der Region besonderes Augenmerk im weiteren Abwägungsprozess erfordern und entsprechend der vorliegenden Gesetzeslage behandelt werden müssen.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Nach der Erfassung der eingegangenen Stellungnahmen in der Datenbank werden diese in einem nächsten Schritt exzerpiert, das heißt in einzelne Bearbeitungseinheiten unterteilt und mit einem Behandlungsvorschlag zur Abwägung versehen. Gegebenenfalls sind dazu weitere bilaterale Gespräche zu führen.

Aufgrund des engen Zeitplans, vorgegeben durch das WindBG, ist eine dritte Offenlage zwingend zu vermeiden, um die Steuerungshoheit sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass keine wesentlichen Planänderungen erforderlich sind, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen würden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verbandsverwaltung, keine weiteren neuen Flächen in das Teilregionalplanverfahren aufzunehmen, vorausgesetzt der Planungsauftrag bzw. die jeweiligen Flächenziele werden erreicht.

Hierzu ist anzumerken, dass die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie als Positivplanung fungiert und mit der Ausweisung im Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung

verbunden ist. Eine Entwicklung von Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist auf kommunaler Ebene innerhalb der Flächennutzungsplanung und unter Beachtung der raumordnerischen Ziele weiterhin möglich. Hintergrund: Im Rahmen der zweiten Offenlage haben den Verband bereits mehrfach Aufforderungen nach Aufnahme weiterer Flächen erreicht.

Die Verbandsverwaltung ist bestrebt, dem Planungsausschuss die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage im November 2026 zur Vorberatung vorzulegen, um sodann durch die Verbandsversammlung im Dezember 2026 den Satzungsbeschluss zu fassen.

4. Umsetzung der Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)

In § 28 Abs. 5 ROG ist festgelegt, dass die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen kann, sofern dies nicht bereits in einem laufenden Verfahren angestrebt wird. Diese 3-Monats-Frist gem. § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG beginnt nach Auslegung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd und Nord in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz erst mit dem Abschluss eines bereits laufenden Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie, d.h. nach Erhalt der Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

Die Verbandsverwaltung strebt an, von der Möglichkeit eines nachfolgenden, separaten Verfahrens Gebrauch zu machen.

Aktuell ist die Verwaltung im Dialog mit den zuständigen Landesplanungsbehörden, um ein möglichst einheitliches Vorgehen bezüglich der erforderlichen Datengrundlagen sowie der Methodik zur Bestimmung möglicher Minderungsmaßnahmen zu erwirken. Hierzu gibt es aktuell jedoch keine neuen Erkenntnisse oder Hinweise. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das jeweilige Vorgehen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg unterschiedlich sein werden und hier verschiedenen Abstimmungsrunden erforderlich sein werden.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages festgelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergie besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zudem ein gesetzlicher Planungsauftrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/003

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica / Fügener, Till / Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 3: Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zum Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung zur Ausarbeitung eines Orientierungsrahmens für die regionalplanerische Bewertung weiterer Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen, welcher dem Planungsausschuss in seiner nächsten Sitzung für einen zu fassenden Grundsatzbeschluss vorgelegt wird.

II. Sachverhalt

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Mit der **Energiewende** soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von Erneuerbaren Energien und die damit verbundene Flächensicherung dar. Damit steigen auch die konkurrierenden Ansprüche an die Fläche. D.h. Flächenkonkurrenzen nehmen zu und die Rolle der Regionalplanung und die Herausforderungen im Sinne eines regionsweit „gerechten“ und „planbaren“ Vorgehens in diesem Bereich gewinnen an Bedeutung.

Mit dem hohen **Flächenbedarf** der Anlagen gehen zunehmende **Nutzungskonflikte** insbesondere mit dem Freiraum einher. Vor diesem Hintergrund ist eine räumliche Steuerung erforderlich, um geeignete Flächen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter und ihrer Belange für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu sichern und damit einen ungesteuerten Ausbau zu vermeiden. Ein ungesteuerter Ausbau insbesondere in isolierten Lagen könnte mit einer umfassenden Zersiedelung der Landschaft und einer verstärkten infrastrukturellen Überfrachtung des Freiraums und eines weiteren Verlustes hochwertiger Ackerflächen einhergehen. Das aktuelle Planungsinstrumentarium (der Einheitliche Regionalplan) ist hier „in die Jahre gekommen“ und insoweit nur noch bedingt geeignet, den aktuell räumlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend der gesetzlichen Aufträge zu schaffen, wird derzeit der **Teilregionalplan Windenergie fortgeschrieben** sowie der **Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik** aufgestellt.

Über diese Flächen hinaus zeichnet sich eine hohe Dynamik ab und im Zuge der Energiewende und des damit einhergehenden Netzausbaus sind für die Realisierung der Projekte **weitere Energieinfrastrukturen** wie Batteriespeicher und neue Umspannwerke, bzw. Erweiterungen notwendig, sodass sich die Raumnutzungskonkurrenzen und -konflikte weiter verschärft werden.

III. Hintergrund

In den vergangenen Jahren erfolgten weitreichende Gesetzesänderungen und ergingen konkrete Planungsaufträge an die Regionalplanung. Weitere Gesetzesnovellen sind zu erwarten.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. **§ 2 EEG** schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der Erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit.

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik werden **Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen** als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. D.h., es erfolgt seitens der Regionalplanung eine **Angebotsplanung** für regionalbedeutsame Standorte, die durch die **kommunale Bauleitplanung** konkretisiert und ergänzt werden kann.

Es zeichnet sich mittlerweile deutlich ab, dass vermehrt Vorhabenanfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingehen, die in der Regel **raumordnerische Zielkonflikte** auslösen; dies betrifft überwiegend **Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z)**.

Nach § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen auch die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Ferner sind mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung“ welches am 23. Dezember 2025 in Kraft trat, erstmals **Privilegierungstatbestände für Batteriegroßspeicher im bauplanungsrechtlichen Außenbereich** beschlossen worden.

Aus Sicht des Gesetzgebers sollen diese **prioritär an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, an Umspannwerken und an oder auf bestehenden oder ehemaligen Kraftwerksgeländen** errichtet werden.

Die Privilegierung von Batteriegroßspeichern an bestehenden Umspannwerken kann dabei durchaus auch kritisch gesehen werden. Seitens der Netzbetreiber erreichte uns bezüglich so genannter „Stand-Alone-Speichern“ ohne Bezug zu Erzeugungsanlagen und Bestandskunden die Einschätzung, dass diese bei marktlich optimiertem Betrieb **eher netzbelastend wirkten** und bei Netzengpässen diese tendenziell noch verstärken könnten. Ferner wird im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom unter den möglichen Netzverstärkungsmaßnahmen die Erweiterung von Umspannwerken und Schaltanlagen aufgeführt. Hier könnte es zu Flächenkonkurrenzen mit an bestehenden Umspannwerken privilegierten Batteriegroßspeichern kommen.

Für die Frage der Zielkonfliktbewertung sowohl bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch bezüglich Batteriegroßspeichern ist die Verbandsverwaltung immer wieder gefragt, ihre regionalplanerische Position im Rahmen potenzieller Zielabweichungsverfahrens darzulegen.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist es nicht verhältnismäßig, alle **Zielabweichungen** pauschal abzulehnen. Dennoch handelt es sich bei der Zielabweichung um ein **Instrument des Einzelfalls** und sollte nicht inflationär verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verbandsverwaltung den **Bedarf einer klar strukturierten und nachvollziehbaren Vorgehensweise** für die Bewertung künftiger Freiflächen-Photovoltaikvorhaben und für die Bewertung von Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Batteriegroßspeichern. Eine Einzelfallbetrachtung bleibt weiterhin geboten.

Es ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung der im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom identifizierten Maßnahmen nicht lediglich die Ertüchtigung bzw. Erweiterung bestehender Umspannwerke, sondern auch der **Neubau von Umspannwerken** unumgänglich sein wird.

Am derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Neubau des 380-kV-Umspannwerks Mannheim Ost, welches zusammen mit dem Neubau der 110-kV-Schaltanlage Mannheim Ost am selben Standort einen Flächenbedarf von 10,5 ha aufweist, hat sich exemplarisch gezeigt, dass die **regionalplanerische Bewertung zur Errichtung von größeren Umspannwerken einer Neustrukturierung** bedarf.

IV. Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr vollumfänglich geeignet sind, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Batteriegroßspeicher und größere Umspannwerke regionalplanerisch adäquat bewerten zu können. Zu dem Zeitpunkt als der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aufgestellt wurde, konnten noch nicht existente Anlagentypen wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Batteriegroßspeicher mit signifikanten Flächenbedarfen im planerischen Außenbereich noch nicht berücksichtigt werden. Mit der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wurde bewusst die Entscheidung getroffen, die Freiraumkapitel des Einheitlichen Regionalplans nicht fortzuschreiben. Dies soll aufgrund des Umfangs und der fachlichen Komplexität und der dazu noch erforderlichen Vorarbeiten erst in einer sich als immer notwendiger herausstellenden Gesamtfortschreibung erfolgen.

Bezüglich der regionalplanerischen Bewertung von Batteriegroßspeichern, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und größeren Umspannwerken kann jedoch nicht auf eine Gesamtfortschreibung gewartet werden. Schon jetzt gehen vermehrt Vorhabenanfragen für Batteriegroßspeicher im Außenbereich und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein. Es ist ferner davon auszugehen, dass für die Umsetzung der im 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom identifizierten Maßnahmen der Neubau von Umspannwerken auch in der Metropolregion Rhein-Neckar unumgänglich sein wird.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet vor diesem Hintergrund einen Orientierungsrahmen, welcher abweichend von den Formulierungen der Plansätze und Begründungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine möglichst strukturierte regionalplanerische Bewertung weiterer Energievorhaben ermöglicht. Dieses soll bei künftigen Vorhabenanfragen als Orientierung für die Zielkonfliktbewertung bzw. Zustimmungsfähigkeit herangezogen werden und eine möglichst einheitliche Vorgehensweise sicherstellen.

V. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Erstellung von Konzepten, die auf die Verwirklichung des Einheitlichen Regionalplans hinwirken, fällt unter die in Artikel 3 Absatz 4 des Staatsvertrages festgelegten Aufgaben des Verbandes. Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist hierunter auch die Erstellung eines Orientierungsrahmens für die regionalplanerische Bewertung weiterer Vorhabenanfragen für technische Energieinfrastrukturen zu verstehen.

VI. Finanzierung

Die Erstellung eines Orientierungsrahmens für die regionalplanerische Bewertung weiterer Vorhabenansuchen für technische Energieinfrastrukturen, der auf die Verwirklichung des Einheitlichen Regionalplans hinwirkt, ist in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt. Externe Ausgaben sind nicht vorgesehen.

gez.
Ralph Schlusche

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/004

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Peinemann, Claus, Dr.

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 4: Offenlage/Frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main - Entwurf / Vorentwurf 2025

hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein Neckar

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und stimmt der Stellungnahme des Verbandes zu.

II. Sachverhalt

Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen hat der Verband Region Rhein-Neckar die Aufgabe, für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Für das Gebiet des Kreises Bergstraße besteht die Besonderheit, dass der Verband im Sinne eines Erstplanungsrechts Planinhalte formulieren kann, die dann vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen des Regionalplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens zu berücksichtigen sind (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrages). Erst damit werden die Festsetzungen wirksam.

Bereits seit Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans Südhessen / Regionaler FNP Frankfurt/Rhein-Main im Jahr 2016 steht der Verband in einem engen Kontakt zum Regierungspräsidium Darmstadt. Insbesondere wurde die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu den Themen Wohnen und Gewerbe inhaltlich abgestimmt und verlief parallel zum Bearbeitungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen. So wurden z. B. die Kommunalgespräche im Kreis Bergstraße gemeinsam mit Vertretern des RP Darmstadt und des VRRN geführt.

Der Verband Region Rhein-Neckar sieht in der inhaltlichen Ausrichtung des Regionalplans Südhessen eine besondere Bedeutung, da es bezogen auf den Kreis Bergstraße als Überlappungsraum der Planwerke Regionalplan Südhessen und Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar einen besonderen Abstimmungsbedarf gibt.

In der vorliegenden Stellungnahme des Verbandes zur Offenlage des Regionalplans Südhessen geht es dem Verband maßgeblich um die folgenden Punkte:

1. Die politischen Gremien des VRRN haben im Zuge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar „Wohnen und Gewerbe“ planerische Erfordernisse in Text und Karte beschlossen, die der Regionalversammlung Südhessen zur Berücksichtigung im neuen Regionalplan Südhessen vorliegen. Dieses gilt vor allem für die flächenbezogenen Aussagen zur Siedlungsentwicklung Wohnen und Gewerbe für den hessischen Teilraum. Die Flächenkulisse hierfür ist auf digitalem Wege übermittelt. Die Berücksichtigung dieser planerischen Vorschläge seitens des Verbandes für die jeweilige kommunale Weiterentwicklung wird als für besonders erforderlich dargestellt.
2. In der Stellungnahme wird grundsätzlich die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, dass dem Regionalplan Südhessen eine große Bedeutung zukommt und er zu einer integrativen Sichtweise der beiden Metropolräume Rhein-Main und Rhein-Neckar beitragen muss.

Die Aussage, dass der Regionalplan Südhessen und Regionale FNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der beiden Metropolregionen leistet wird begrüßt. Deshalb ist es aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar auch folgerichtig, die Weiterentwicklung dieser Räume als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume in die Leitlinien für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen aufzunehmen.

Im vorliegenden Planentwurf sollte allerdings dann auch deutlich werden, dass der Planungsraum Südhessen insbesondere die Aufgabe übernimmt, diese beiden großen Ballungsräume in einem wichtigen Kooperationskontext zusammen zu sehen. Die engen räumlichen und funktionalen Verflechtungen Südhessens zum einen in Richtung Frankfurt/Rhein-Main und zum anderen in Richtung Rhein-Neckar sollten stärker in den Plansätzen verankert und sichtbar werden.

Bislang ist eher erkennbar, dass die Planinhalte stärker auf den Frankfurter Raum ausgerichtet sind und damit die Kooperations- und Vernetzungsfunktionen und -aufgaben des Regionalplans Südhessen zwischen Rhein-Main und Rhein-Neckar nicht hinreichend ausgefüllt sind. Die Stellungnahme zu den einzelnen Plankapiteln greift diesen Aspekt jeweils auf und gibt Anregungen zu dieser aus Sicht der Metropolregion Rhein-Neckar notwendigen Erforderlichkeit.

3. Mit Blick auf den Ländergrenzen übergreifenden Planungsauftrag des Verbandes Region Rhein-Neckar wird stets darauf geachtet, dass die Stellungnahme auch dafür genutzt wird, Harmonisierungsmöglichkeiten von planerischen Aussagen im Vergleich zum baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Vorgehen zu suchen und vorzuschlagen. Damit wird die Absicht verbunden, dass die Planwerke für den Kreis Bergstraße möglichst deckungsgleich ausgerichtet sind. Auch wenn unterschiedliche methodische Vorgehensweisen vorliegen (z. B. beim Wohnbauflächenbedarf) muss erkennbar bleiben, dass die Grundprinzipien der räumlichen Ordnung bzw. die Aussagen zur funktionalen Raumsteuerung (z. B. Sicherung von Freiraumfunktionen) beider Regionalplanungsträger deckungsgleich bleiben.
4. Bezogen auf die Neubaustrecke Frankfurt Mannheim wurde darauf geachtet, dass die Aussagen kompatibel zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind. Die Stellungnahme wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen zählt zu den Kernaufgaben des Verbandes Region Rhein-Neckar in seiner Funktion als regionaler Planungsträger und steht in Verbindung mit der in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages angelegten Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“.

IV. Finanzierung

Die Erstellung der Stellungnahme ist Teil des laufenden Kerngeschäfts des Verbandes Region Rhein-Neckar und im Haushaltsplan abgebildet.

gez.
Ralph Schlusche

Anlage:

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar zum Regionalplan Rhein-Neckar

Verband Region Rhein-Neckar | Postfach 10 26 36 | 68026 Mannheim

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

per E-Mail an:
NeuaufstellungRPS-RegFNP@rpda.hessen.de

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Leitende Direktorin

Ihr Zeichen: Az. III 31.1-93 d 02/5-2019/6
Ihre Nachricht: 22.09.2025
Unser Zeichen: 065 12 - 01516/2025
Bearbeiter: Herr Dr. Peinemann
E-Mail: Claus.Peinemann@vrrn.de
Telefon: 0621 107 08 221

Datum: 19.12.2025

Offenlage/Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main – Entwurf / Vorentwurf 2025 -

Hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen FNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und geben im Folgenden dazu gerne eine Stellungnahme ab.

Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar sieht in der inhaltlichen Ausrichtung des Regionalplans Südhessen eine besondere Bedeutung, da es zum Kreis Bergstraße als Überlappungsraum der Planwerke Regionalplan Südhessen und Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar einen besonderen Abstimmungsbedarf gibt. Bereits seit Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans im Jahr 2016 steht der Verband in einem engen Kontakt zum Regierungspräsidium Darmstadt. Insbesondere wurde die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu den Themen Wohnen und Gewerbe inhaltlich abgestimmt und verlief parallel zum Bearbeitungsverfahren. So wurden z. B. die Kommunalgespräche im Kreis Bergstraße gemeinsam mit Vertretern des RP Darmstadt und des VRRN geführt.

Für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar sollen laut Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet die Aussagen des Einheitlichen Regionalplans die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Kreises Bergstraße bilden. Der betreffende

Planinhalt ist vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung wurde getroffen, da der Kreis Bergstraße sowohl Teil der Region Rhein-Neckar als auch Teil der Region Südhessen ist. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar entfaltet im hessischen Teilraum bekanntlich keine Rechtskraft, sondern besitzt einen sog. Vorschlagscharakter.

Wir führen das an dieser Stelle besonders mit dem Hinweis auf die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an. Mit dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, d.h. mit dem 04. August 2025, wurde die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen gemäß Artikel 5 Absatz 5 Satz 3 des Staatsvertrages für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes verbindlich. Am 15. Dezember 2023 hatte die Verbandsversammlung die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen beschlossen. Darin sind aktuelle von den politischen Gremien des VRRN beschlossene planerische Erfordernisse in Text und Karte enthalten, die aus unserer Sicht Eingang finden sollen in das Planwerk des Regionalplans Südhessen. Das gilt vor allem für die flächenbezogenen Aussagen zur Siedlungsentwicklung Wohnen und Gewerbe für den hessischen Teilraum. Die Flächenkulisse hierfür ist dem Regierungspräsidium Darmstadt bekannt und bereits auf digitalem Wege übermittelt. Die Berücksichtigung dieser planerischen Vorschläge seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar halten wir für besonders erforderlich.

Anregungen zu einzelnen Plankapiteln

Im Folgenden geben wir Anregungen zu den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Regionalplanentwurfs:

Zu 1.7 Leitlinien des Plans

Wir begrüßen die Aussage, dass der Regionalplan Südhessen und Regionale Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Europäischen Metropolregionen Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar leistet. Deshalb ist es auch folgerichtig, die Weiterentwicklung dieser Räume als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume in die Leitlinien für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen aufzunehmen. Im Planwerk sollte deutlich werden, dass der Planungsraum Südhessen insbesondere auch die Aufgabe übernimmt, die beiden großen Ballungsräume in einem Kooperationskontext zusammen zu sehen. Die engen räumlichen und funktionalen Verflechtungen Südhessens zum einen in Richtung Frankfurt/Rhein-Main zum anderen in Richtung Rhein-Neckar sollten stärker in den Plansätzen sichtbar werden. Bislang ist erkennbar, dass die Plansatzausrichtung stärker auf den Frankfurter Raum ausgerichtet ist (wir greifen diese Anregung separat zu verschiedenen Plansätzen erneut auf).

Zu 1.8.2 Regionalplanerische Feststellungsuntergrenze

Der Regionalplan Südhessen/ RegFNP geht davon aus, dass raumbedeutsam im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Raum ausschließlich Planungen, Vorhaben oder Maßnahmen sein können, die in der Karte des Planwerks erkennbar sind. Wir nehmen die Festlegung der Regionalversammlung Südhessen als Träger der Regionalplanung zur Kenntnis, dass kartographische – also zeichnerische – Festlegungen (aufgrund der Farbgebung in der Karte als zusammenhängende Fläche wahrnehmbar) mit einer Flächengröße ab 3 ha die Regelungsgrenze dieses Plans bilden. Erst ab dieser Flächengröße kann Raumbedeutsamkeit ausschließlich aufgrund der Beanspruchung von Raum beginnen. Diese Regelung in der nun modifizierten Flächengröße wurde vom rechtskräftigen Regionalplan übernommen. Mit Blick auf die unter 1.1 genannten neuen Aufgaben des Plans zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsaktivitäten entsprechend der Nachhaltigkeitsziele von Bund und Land kann diese Mindestgröße zur regionalplanerischen Flächensteuerung hinterfragt werden. Wichtig ist auch eine eindeutige Formulierung zur Definition Raumbedeutsamkeit – es wird hier die Verbindung hergestellt zur maßstabsbezogenen Lesbarkeit / Erkennbarkeit einer Planung, eines Vorhabens oder einer Maßnahme. Grundsätzlich hängt die Frage nach Raumbedeutsamkeit von weiteren Faktoren ab als von einer pauschalen Flächengröße. Das sollte zur Klarstellung im Text noch aufgenommen werden.

Zu 2 Raumstruktur und System der Zentralen Orte

Die Plansätze G2.1.1-3 – G2.1.1-5 tragen in ihren Überschriften den Begriff „Gestaltung“. Auch der vorausgehende G2.1.1.-1 sollte in diesem Kontext „Gestaltung der polyzentralen Siedlungsstruktur in Verdichtungsräumen“ genannt werden. Da die Strukturräume als Instrument im LEP (4. Änderung) neu strukturiert und abgegrenzt wurden, können wir an dieser Stelle lediglich erneut feststellen, dass bei der LEP-Abgrenzung die Ländergrenzen übergreifenden Raumbezüge zu wenig berücksichtigt worden sind. An der Festlegung der Unterzentren und Kleinzentren und deren jeweiligen zentralen Ortsteile hat sich nichts geändert – diese Zuweisungen sind bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar übernommen.

Zu G2.3.1-4 Anschluss an Oberzentren sowie das Verkehrsnetz

Um deutlich zu machen, dass die Aussagen des Regionalplans Südhessen maßgeblich dazu beitragen soll, die Bezüge zu den Metropolräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar herzustellen, regen wir an, im Satz 1 die Oberzentren Mannheim/Ludwigshafen und Heidelberg im Kontext der Aussagen zu Regionalachsen mitzubenennen. Es geht nicht nur allgemein wie um Regionsgrenzen überschreitende Ausrichtung, sondern hier gezielt auch um den Kernraum der Region Rhein-Neckar.

Dieses gilt ebenso für den G2.3.1-6 Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Verdichtungsräumen. Es sollte im Satz 1 auch darum gehen, bei der Bedeutung der verkehrlichen Verknüpfungen zwischen der Metropole Frankfurt, den weiteren genannten

Ober- und Mittelzentren mit ihrem weiteren Umland besonders auch hier wieder den Kernraum der Region Rhein-Neckar aufzuführen, wenn es um ein attraktives und leistungsfähiges Bedienungsangebot geht. Gleiches gilt dann auch für die Begründung unter 2.3.2.2.2 (zum Ziel Z2.3.1-5 (S. 37)).

Zu Kap 3 Siedlungsstruktur

Hier fällt zunächst auf, dass ein sehr umfassender Herleitungsprozess im Rahmen der Erstellung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen beschrieben wird. Für eine spätere verbindlichen Regionalplanfassung sollte überdacht werden, ob die einzelnen Arbeitsschritte auf Grund von politischen Beratungen im Aufstellungsverfahren in einer gekürzten Form zusammengefasst werden. Die politische Entscheidung zur zentralen Rahmenbedingung einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme von maximal 5.500 ha während des Planungshorizonts des Regionalplans /RegFNP von 10 Jahren stellt einen interessanten Ansatz dar. Er wirft gleichzeitig die Frage auf, inwieweit sich die Flächenkontingentierung umsetzen lässt. Zu nennen sind hier die Aussagen, dass a.) die noch verfügbaren Siedlungspotentialflächen aus dem aktuellen Regionalplan 2010 realisierbar bleiben und b.) auch die Entlastungskommunen bzw. die Kommunen in sog. Impulszentren (angelehnt an das REK Südhessen) Flächen über deren eigenen prognostizierten Bedarf übersteigende Flächen zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu Pkt. 3.1.1.4 Flächenkulisse dieses Plans

Mit Blick auf das Konzept der ausgewiesenen Entlastungskommunen, die das Bedarfsdeckungsdefizit für die Oberzentren aufnehmen sollen, besteht aus unserer Sicht grundsätzlich die Problematik, dass durch die Entlastung an weiter entfernten, zentralörtlich niedriger eingestuft Standorten eine flächenintensivere bauliche Entwicklung als in den Oberzentren betrieben wird. Dadurch steigt insgesamt der Flächenbedarf (Stichwort Suburbanisierung). So sind die vorgesehenen städtebaulichen Dichten in den Kleinzentren wie Biblis oder Zwingenberg, aber auch in den MZ andere als die in den OZ mit Bedarfsdeckungsdefizit. Dadurch werden weniger Wohneinheiten auf vergleichbarer Fläche realisiert und dadurch mehr Fläche generiert. Hier bitten wir um Prüfung einer Regelung, die das sog. „Plus“ an Fläche, das Entlastungsstandorte erhalten auch dementsprechend dichter bebaut werden muss. Das gilt dann besonders für die Standorte, die über einen schienengebundenen ÖPNV-Anschluss verfügen.

Zu Pkt. 3.1.1.6 Bedarf an gewerblich/industriell genutzten Gebieten

Zum besseren Verständnis der Bedarfsermittlung an gewerblichen oder industriellen Bauflächen über die anteilige Verknüpfung an die tatsächlich ausweisbare Flächenkulisse für Wohnsiedlungsflächen sollte dieser Punkt transparenter beschrieben werden.

Zu Pkt. 3.1.1.7 Ansatz der interkommunalen Zusammenarbeit und Z3.1.2-4 Privilegierung interkommunaler Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen soll einerseits vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden angestrebt werden, gleichzeitig heißt es aber auch, dass im Fall einer gemeinsamen Planung so entwickelte Flächen und Gebiete nicht vollumfänglich auf die Flächenkontingente der beteiligten Kommunen angerechnet werden. Hier stellt sich die Frage, wie eine mögliche Überschreitung des Gesamtziels der Flächenkontingentierung vermieden werden kann.

Bei der Entwicklung von Gebieten in gemeinsamer Planung bleibt zunächst noch unklar, welche Dichtewerte angesetzt werden sollen, sofern Gemeinden nicht dieselbe zentralörtliche Funktion haben. Eine Planung in der Kommune niedriger ZO-Stufe würde somit zu einer Mehrinanspruchnahme von Fläche gegenüber einer Planung in der höherrangigen Gemeinde bedeuten. Wir weisen hier noch auf eine Unstimmigkeit in der Formulierung hin: Die Ausführungen in 3.1.17 sehen wie oben genannt vor, dass eine Planung in interkommunaler Zusammenarbeit „nicht vollumfänglich“ auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Im Z 3.1.2-4 heißt es hingegen, dass eine Anrechnung komplett unterbleibt. Grundsätzlich sehen wir das Problem darin, dass bei Nichtanrechnung von Flächenentwicklungen die gewollte Deckelung (vgl. auch zu Begründung 3.1.3.3. Kontingentierung zur Einhaltung des Landesziels) ausgehebelt werden kann. Die Begründung zu 3.1.3.4 erläutert, dass eine gemeinsame Flächenentwicklung in der Regel flächensparsamer ist als Einzellösungen in den Gemeinden. Setzt man das voraus, dann würde die interkommunale Zusammenarbeit auch bei einer (zumindest teilweisen) Anrechnung für die Kommunen Vorteile bieten.

Zu Z3.1.2-2 Innen- vor Außenentwicklung

Bei diesem Ziel ist die Formulierung im Satz 4 grammatikalisch fehlerhaft. Wir bitten hier um eine Änderung – es sollte heißen: „Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist ausschließlich zulässig, wenn weder eine Realisierung des Bauleitplans in den festgelegten Vorranggebieten Siedlung Bestand noch Planung nachgewiesenermaßen möglich ist.“

Zu Tabelle 4: Siedlungs- und Gewerbeflächenkontingente zu Ziel Z3.1.2-3

Da im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar andere Grundlagen z. B. bzgl. der Bevölkerungsvorausschätzung gewählt worden sind und auch die methodische Vorgehensweise mittels einer Berechnungsformel des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarf Unterschiede zur Methode für den Regionalplan Südhessen aufzeigt, nehmen wir die Tabellenwerte zunächst zur Kenntnis. Bezogen auf die identifizierten Entlastungsstandorte Bensheim, Biblis, Bürstadt, Viernheim und Zwingenberg wird deutlich, dass gerade Biblis, Bürstadt und Viernheim in ihrer sog. Entlastungsfunktion eher weniger auf südhessische Oberzentren wie z. B. Darmstadt bezogen sind. Hier ist die räumlich-funktionale Verflechtung näher zu Mannheim. Die Herleitung der

Entlastungsfunktion sollte eindeutiger erklärt werden, besonders wenn es darum geht, dass dort ein bezüglich der Flächenkontingente dieser Kommunen ein vom individuellen Bedarf abgekoppelter Zuschlag von max. 200 % des über den gegebenenfalls erhöhten Basiswert vorgenommen werden kann.

Besonders im Kontext der Tabellenwerte verweisen wir nochmals darauf, dass die im Zuge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans mit den 22 Kommunen im Kreis Bergstraße diskutierte und abgestimmte, von den Gremien des VRRN beschlossene „Vorschlagskulisse von potentiellen Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe“ in dem Entwurf des Regionalplans Südhessen Berücksichtigung finden soll. Ferner verweisen wir auf den Grundsatz 1.4.2.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum Thema „Kooperative Wohnflächenentwicklung“, dessen Berücksichtigung im Regionalplan Südhessen geprüft werden sollte.

In der Begründung zum Ziel Z3.1.2-3 heißt es, dass die festgelegten Flächenkontingente einen Grundzug der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG darstellen. Eine Überschreitung der Flächenkontingente würde daher künftig ausschließlich dann möglich sein, wenn gleichzeitig eine andere Kommune auf die Inanspruchnahme ihres Flächenkontingents verzichtet. Das Ziel Z3.1.2-3 enthält eine Aussage zur Bonifikation bei der Ausweisung von Logistikflächen, wonach auf eine Anrechnung der Logistikflächen auf die Flächenkontingente Gewerbe verzichtet wird, da es sich bei der Flächenvorsorge für Logistiknutzungen um eine überkommunale Aufgabe handele. Wie schon bei dem Bonus „interkommunale Lösungen“ besteht die Gefahr, dass das Flächensparziel nicht erreicht werden kann.

Grundsätzlich sollten Hinweise in diesem Plansatzkontext gemacht werden, wie zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Geltungszeitraums in Richtung 2038 auf Grund von Flächenansprüchen im Rahmen zukünftiger Flächennutzungsplanungen (über 2038 hinaus) mit dem Flächenkontingent umgegangen wird, falls dieses bereits ausgeschöpft worden wäre. Auch die im LEP Hessen vorgesehenen Kooperationsansätze der Mittelzentren sollte mit Blick auf die Siedlungsflächenentwicklung stärker aufgegriffen werden (für den Kreis Bergstraße sind im LEP Hessen Bürstadt, Lampertheim und Lorsch als Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum vorgesehen).

Zu 3.1.3.3 Begrenzung der Siedlungsentwicklung, Ziel Z3.1.2-3

In der Begründung 3.1.3.3 (Absatz 3, letzter Satz auf S. 52) bleibt unklar, was in den Fällen passiert, in denen der B-Plan aus dem FNP entwickelt wird, aber wie hier erwähnt nicht an das Z3.1.2-3 angepasst ist. Weiter auf S. 54 vorletzter Absatz heißt es „Eine Überschreitung der Flächenkontingente wird daher künftig dann möglich sein, wenn gleichzeitig eine andere Kommune auf die Inanspruchnahme ihres Flächenkontingents verzichtet“ – hier sehen wir einen methodischen Widerspruch zu den Aussagen im Plan, die sich auf die Nichtanrechnung von interkommunal geplanten Gebieten beziehen. Wir bitten um Prüfung.

Zu 3.1.3.4 Privilegierung interkommunaler Zusammenarbeit, Ziel Z3.1.2-4

Im letzten Absatz dieser Begründung heißt es: „Schlussendlich darf das aber bei keiner Kommune dazu führen, dass das Flächenziel mehr als unwesentlich überschritten wird“ – hier sehen wir wiederum die bereits angesprochene Problematik bzgl. der Nichtanrechnung von interkommunal geplanten Gebieten (s.o.).

Zu Z3.2.1-2 Dichtewerte

Mit der Tabelle 5 zu den „Städtebaulichen Dichtewerten“ und den Ausführungen des Plansatzes wird deutlich, dass mit Blick auf das Flächensparziel die Festlegung von Mindestdichtewerten eine besondere Bedeutung erfährt. Zu begrüßen ist die Aussage, dass dort, wo schon bestimmte Bestandsdichten erreicht sind, eine Umgebungsbebauung nicht unter die vorhandene städtebauliche Dichte zurückfallen darf. Ebenso werden die Aussagen unterstützt, im Umfeld von schienengebundenen Haltepunkten höhere Dichtewerte festzulegen. Der VRRN verfolgt mit einem informellen Dichtekonzept aus einem Modellvorhaben der Raumordnung zum Thema Flächensparen die Überprüfung der im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Mindestdichten.

Zu Z3.2.1-3 Räume zur Sicherung langfristiger Siedlungsentwicklung

In den Erläuterungen erschließt sich nicht hinreichend, wann die in den Karten im Anhang Kap.15.1 (S. 277 für den Kreis Bergstraße) abgebildeten Räume zur Sicherung langfristiger Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnten. Formuliert ist eher, dass diese Flächen nicht durch konkurrierende Nutzungen ihre mögliche Standort-eignung als Wohnbauflächen verlieren dürfen.

Zu 3.2.2.2 Regionalplanerische Begründung zu Ziel Z3.2.1-2 Dichtewerte

Unterschieden wird hier in regionalplanerische Dichtewerte des LEP und städtebauliche Dichtewerte des Regionalplans. Im Oberzentren fallen die städtebaulichen Dichtewerte zur Umsetzung teilweise geringer aus als die regionalplanerischen im LEP zur Berechnung des Flächenbedarfs. Dies müsste in Konsequenz dazu führen, dass auf der berechneten Fläche weniger Wohneinheiten realisiert werden, als dieses rechnerisch vorgesehen ist. Dadurch kann es dazu kommen, dass dieses zu einem noch größeren Wohnungsdefizit in der Oberzentren führt, als dieses schon auf Grund der regionalplanerischen Dichteberechnung zu erwarten ist.

Zu 3.3.2.1 Regionalplanerische Begründung des Ziels Z3.3.1-1 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe

Unter Punkt 3.3.2.1.2 Herleitung und Begründung der Flächenkulisse fehlt aus Sicht des VRRN der Bezug zum Wirtschaftsstandort Rhein-Neckar. Wie bereits erwähnt sind sowohl die Metropolregion Frankfurt/RheinMain als auch die Metropolregion Rhein-Neckar attraktive und zukunftssträchtige Wirtschaftsräume. Deshalb liegt die Stärke der Region

Südhessen auch darin begründet, dass sie genau diese beiden Wirtschaftsräume vernetzt und Standortpotentialen für die gewerbliche Wirtschaft sichert. Die Verflechtungsbezüge zur Region Rhein-Neckar und dem gesamten Oberrheinkorridor sollten deshalb hier deutlich werden. Das gilt auch für die Erklärungen unter Punkt 3.4 Gebiete und Flächen für gewerbliche/industrielle Nutzungen mit besonderer Zweckbestimmung. Hier geht es um Flächen für Logistknutzungen. Auch hier sollte die Lagebeziehung zum Wirtschaftsstandort Rhein-Neckar genannt werden (z.B. Hafen Mannheim, Rangierbahnhof Mannheim, trimodales Güterverkehrsterminal BASF/Ludwigshafen). Das halten wir insofern für wichtig, da die Aussagen zu Logistknutzungen im Regionalplan Südhessen/Reg-FNP einer sehr ausdifferenzierten Betrachtung und Erläuterung unterzogen wurden.

Kap. 3.5 Großflächiger Einzelhandel

Zu Z3.5.1-3 Integrationsgebot

Die Zielformulierung unter (4) bezogen auf die Verpflichtung bei großflächigen Einzelhandelsnutzungen eine Überbauung der Erdgeschoßzone mit ergänzenden Nutzungen (wie Wohnen oder nicht störendem Gewerbe) vorzusehen, verfolgt das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Bauleitplanungen mit eingeschossiger Einzelhandelsnutzung sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen als atypischer Ausnahmefall im Bebauungsplan begründet werden. Mit Blick auf den flächenintensiven großflächigen Einzelhandel ist diese Vorgabe der Mehrfachnutzung von Flächen zu begrüßen. In der Begründung unter 3.5.2.3 heißt es allerdings lediglich verkürzt „Eingeschossige Einzelhandelsbetriebe sollen zukünftig nur noch ausnahmsweise errichtet werden“.

G3.5.1-8 Kongruenzgebot

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf der Grundlage der Fortschreibung des LEP Hessen nun auch der Regionalplan Südhessen das Kongruenzgebot zu einem Grundsatz abgestuft hat. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar stuft das Kongruenzgebot als Ziel der Regionalplanung ein.

Kap 4 Klima

Im Zuge der Erarbeitung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu Wohnen und Gewerbe wurde gleichzeitig die Landesweite Klimaanalyse Hessen erstellt. In Abstimmung mit dem RP Darmstadt wurde die Vorschlagskulisse für potentielle Siedlungsflächen im Kreis Bergstraße mit möglichen Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen abgeglichen. Im Ergebnis wurden Vorschlagsflächen seitens des VRRN weiterverfolgt, wenn sie sich aus städtebaulicher Sicht für eine effiziente und sinnvolle Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungskörpers anboten. Im vorliegenden Entwurf zur ersten Offenlage überlagern noch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen einige mögliche Siedlungspotentialflächen (Wohnen und Gewerbe). Bezogen auf die seitens

des VRRN vorgesehenen Potentialflächen aus der 1. Änderung des ERP sollte aus unserer Sicht eine Abstufung zu einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen erfolgen.

Kap. 5 Freiraumsicherung und -entwicklung

Zu G5.2.1-4 Trinkwasserversorgung

Mit Blick auf die unverzichtbaren Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung der Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene unterstützen wir die regionalplanerischen Grundsätze, die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altneckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wiederherzustellen. Diese Gebiete eignen sich auch langfristig als Räume zur Realisierung von Wiederherstellungsmaßnahmen der Natur im Sinne der Wiederherstellungsverordnung der EU (EU 2024/1991). Im Rahmen der Regionalentwicklung sind diese Maßnahmen zu unterstützen (vgl. Fallstudie aus dem Modellvorhaben der Raumordnung zu Regionalparks – hier: Altneckarschlingen des VRRN).

Kap. 5.3 Regionaler Grünzug

Zu G5.3.1.3 Gestaltung

Der Grundsatz ist auf die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft ausgerichtet. Um diesen Grundsatz inhaltlich zu stärken, sollte der Bezug hergestellt werden zu den regionalen Freiraumstrategien, die im Regionalplan Südhessen unter Kap. 5.6 Regionalpark und Erholungsweg von besonderer Bedeutung genannt werden. Nach Möglichkeit sollte hier ein Adressatenbezug deutlicher hervorgehoben werden. Eine Verknüpfung mit dem Kapitel 11 zur Landwirtschaft wird hier vorgeschlagen.

Kap. 5.5 Erholung

Zu G5.5.1-3 Schutz der Siedlungsränder und Zu G5.5.1-4 Aufwertung

Mit Blick auf die wohnungsnaher Naherholung an Siedlungsrändern, aber auch bezogen auf die Aufwertung von Teilräumen mit geringer Erholungseignung besonders in dicht besiedelten Gebieten (zu denen auch der Kernraum der Region Rhein-Neckar zählt), entfalten diese Grundsätze eine wichtige Bedeutung. Auch hier ist der Bezug zu regionalen Freiraumstrategien der Regionalparkkonzepte Rhein-Main und Rhein-Neckar wichtig. Beim G5.5.1-3 bitten wir deshalb darum, neben dem Verdichtungsraum Rhein-Main gleichzeitig auch den Verdichtungsraum Rhein-Neckar zu nennen mit dem dort erfolgten Hinweis auf die Regionalparkkonzepte.

In der Begründung unter Punkt 5.5.2 sollte bei der Aufzählung der Naturparke die Benennung lauten: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (UNESCO Global Geopark).

Kap 5.6 Regionalpark und Erholungsweg von besonderer Bedeutung

Zu Z5.6.1-4 Vorrang vor anderen Nutzungen

Wir begrüßen diese Zielformulierung, die die Sicherung und Ausgestaltung des Vorranggebiets Regionalparkkorridor und Vorrang Erholungsweg in den Fokus nimmt. Bezogen auf den Satz 2, sollte ergänzt werden, dass Ausweisungen in Bauleitplänen sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, wenn sie a.) zu einer Unterbrechung des mit dem Vorranggebiet festgelegten Korridors führen würden oder b.) zu maßgeblichen Beeinträchtigungen. Mit diesem Ziel gelingt es, die informellen Freiraumstrategiekonzepte in ein formelles regionalplanerisches Instrumentarium zu übertragen. Damit wird ein wichtiges Ziel zur Kulturlandschaftsentwicklung auf der Ebene der Regionalplanung ermöglicht.

In der regionalplanerischen Begründung unter 5.6.2 sollte deshalb auch ergänzt werden, dass die Regionalparkkorridore und Erholungswege dazu dienen, einerseits die Verdichtungsräume mit dem Ländlichen Raum zu verbinden, andererseits aber auch die Vernetzung der Kooperationsräume Frankfurt/Rhein-Main und Rhein-Neckar zu stärken (hier maßgeblich im Hessischen Ried und der Bergstraße).

Kap 5.7 Bodenschutz

Die genannten Grundsätze zur „Sicherung“, „Schonung“, „Besondere Böden“, „Verbesserung und Sanierung“, „Erosion“, „Erhalt“, „Entsiegelung“ werden von Seiten des VRRN begrüßt. Gleichzeitig regen wir an, dass hinsichtlich der Bezeichnung der Grundsätze eindeutige Begrifflichkeiten genannt werden sollten. So ist auf den ersten Blick kein Unterschied zwischen den Grundsätzen „Sicherung“ und „Erhalt“ auszumachen.

Kap. 6 Verkehr

Zu Z 6.1.1-1 Sicherung der im Regionalplan festgelegten Verkehrsnetze

Die Sicherung der im Regionalplan Südhessen festgelegten Verkehrsnetze und insbesondere der Ausbau von transeuropäischen Verkehrskorridoren sind korrekt genannt und entsprechen den aktuellen Festlegungen der EU. Die Beseitigung von Engpässen in diesem Netz entspricht auch den Zielsetzungen des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Zu Z 6.2.1-5 Festlegung der Maßnahmen des Projektbündels

Die NBS F-MA ist im Regionalplan Südhessen textlich und in der Raumnutzungskarte enthalten. Die Darstellung in der Karte entspricht der von DB InfraGO im Dialogprozess festgelegten Trasse. Diese geht jetzt in die parlamentarische Befassung und anschließend in die Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Abschnitte im Kreis Bergstraße. Zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist die Darstellung kompatibel. Im

ERP ist ein Dreieck als (Z) Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke dargestellt, der auch die Trassierung des Regionalplans Südhessen bzw. der DB abdeckt.

Beim 5. Spiegelstrich sollte es korrekterweise „Bau einer eingleisigen Südanbindung von Darmstadt an die Schnellfahrstrecke Frankfurt – Mannheim“ und nicht „Bau einer eingleisigen Südanbindung von Darmstadt an die Schnellfahrstrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar“ lauten.

Zu Z 6.2.1-12 Ausbaumaßnahmen im Regional-, Nah- und S-Bahnverkehr

Die genannte Anbindung Flughafen Frankfurt Terminal 3 an die Riedbahn mit neuem Haltepunkt ist aus Sicht des VRRN zu begrüßen, um die Anbindung der Region Rhein-Neckar an den internationalen Flughafen Frankfurt/RheinMain zu verbessern. Diese Anbindung ist auch eine Forderung aus dem Gutachten zur Prüfung eines Regionalflughafens in der Region Rhein-Neckar (Büro Intraplan).

Zu Z 6.2.1-17 Sicherung und Reaktivierung von stillgelegten Schienenstrecken

Die Sicherung und Reaktivierung der stillgelegten Schienenstrecke Viernheim – Weinheim ist ein neues Projekt, das noch nicht im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten ist. Die Realisierungschance wird über eine Machbarkeitsstudie und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu klären sein. Die dargestellte Trasse erschließt Viernheim innerstädtisch und führt nach Weinheim. Diesbezüglich ist die vorhandene Ringschließung OEG-Strecke Mannheim-Heidelberg-Weinheim mit zu berücksichtigen.

Zu 6.7 Nahmobilität

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf des Regionalplans Südhessen mit der interdisziplinären Aufgabe der Siedlungs- und Verkehrsplanung die Nahmobilität aufgreift. Neben dem Fuß- und dem öffentlichen Personennahverkehr ist die Fortbewegung mit dem Fahrrad Teil eines Nachhaltigkeitsansatzes in der Verkehrswende.

Zu G 6.7.1-3 Ausbau des Rad-Hauptnetzes Hessen

Aus Sicht der Region Rhein-Neckar kommt den Ländergrenzen überschreitenden Radverkehrsverbindungen zwischen Südhessen und dem Kernraum der Region Rhein-Neckar eine besondere Bedeutung zu. Der Alltagsradverkehr – insbesondere fahrradfahrende Berufspendelnde – verläuft über die Landesgrenzen hinweg zwischen Südhessen, Nordbaden und der Vorderpfalz.

Der Regionalplan Südhessen sollte deshalb die vom Land Hessen identifizierten Potenzialkorridore für Radschnellverbindungen (an der Bergstraße, im Raum Weinheim – Viernheim – Mannheim) stärker hervorheben.

In diesem Zusammenhang sollten Verknüpfungen mit dem Radverkehrskonzept der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt und die Koordination mit dem Verband Region Rhein-Neckar und den angrenzenden Landkreisen als planerische Zielsetzung festgeschrieben werden. Auch damit soll sichtbar werden, dass es enge räumlich-funktionale Verflechtungen der Region Südhessen mit der Region Rhein-Neckar gibt, die zu berücksichtigen sind.

Positiv ist, dass der Entwurf die Schaffung eines durchgängigen Radverkehrsnetzes vorsieht. Aus Sicht des VRRN ist es jedoch erforderlich, diese Zielsetzung durch ein räumlich klar definiertes Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr zu konkretisieren.

Besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Schließung von Netzlücken auf der Achse Darmstadt – Heidelberg, sicheren Querungen über Autobahnen und Bundesstraßen, und der Verknüpfung mit Bahnstationen, ÖPNV-Knoten und P+R-Anlagen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Überbrückung der Landes- und Kreisgrenze zwischen Heppenheim und Laudenbach gelegt werden.

Bezogen auf Qualitätsstandards von Radschnellwegen empfiehlt der VRRN, die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sowie aktuelle FGSV-Richtlinien als verbindliche Mindeststandards festzuschreiben. Nur so können einheitliche Qualitätsniveaus im überregionalen Radwegenetz und selbsterklärende Wegeführungen gewährleistet werden.

Als Beitrag zur Verkehrswende sollte der Regionalplan den Ausbau von Radschnellverbindungen mit regionaler Bedeutung priorisieren (z. B. Achse Darmstadt – Pfungstadt – Bensheim – Heppenheim – Weinheim – Viernheim – Mannheim).

Kap. 7 Wasser

7.1 Grundwasser

Der Umweltbelang „Grundwasserschutz“ wird im Planentwurf der Bedeutung entsprechend in angemessener Form mit diversen allgemeinen Grundsätzen sowie Gebietsfestlegungen in zwei Plankapiteln behandelt. Ziel ist sowohl der Ressourcenschutz als auch die Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Seitens des VRRN wird dieses befürwortet.

7.2 Oberirdische Gewässer

Das Thema „Gewässerentwicklung“ wird im Planentwurf nicht nur mit allgemeinen Grundsätzen behandelt, sondern es wird auch mit einer textlichen Flächensicherung darauf hingewirkt, dass die notwendigen Flächen im Sinne eines freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridors regionalplanerisch gesichert werden. Ziel ist, die nachhaltige Gewässerentwicklung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu fördern, was von Seiten des VRRN unterstützt wird.

7.3 Hochwasserschutz

Das Thema „Hochwasserschutz“ wird im Planentwurf der Bedeutung entsprechend in angemessener Form mit allgemeinen Grundsätzen sowie Gebietsfestlegungen behandelt. Hinsichtlich der Gebietsfestlegungen wäre aus Sicht des VRRN noch einmal zu prüfen, ob die Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) insbesondere im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement bereits in ausreichendem Maße einbezogen wurden. So fordert der BRPH die Fließgeschwindigkeit und die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die Zielsetzung, bauleitplanerisch vorgesehene, aber noch nicht umgesetzte Bauflächen in Überschwemmungsgebieten zurückzunehmen wird im Sinne der klimawandelbedingt zunehmenden Hochwassergefahren und zur Minderung der Schadenspotenziale ausdrücklich begrüßt.

Kap. 10 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

10.1 Lagerstätten

Die „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits weitestgehend als „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung“ enthalten. Im Zuge einer Gesamtfortschreibung wird die Gebietskulisse soweit möglich angepasst.

10.2 Rohstoffgewinnung

Die allgemeinen Grundsätze gehen konform mit den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits weitestgehend als „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ enthalten. Im Zuge einer Gesamtfortschreibung wird die Gebietskulisse soweit möglich angepasst.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass die genaue Abgrenzung des „Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ bei Heppenheim, Sonderbach (Granodiorit, 6,3 ha) aufgrund der Symboldarstellung in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar ist. Im Sinne der Planlesbarkeit bzw. Transparenz würden wir daher anregen, auch Vorranggebiete, die kleiner als 10 ha sind, flächig darzustellen.

Kap. 11 Landwirtschaft

Zu Z 11.1-9 Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen

Bezogen auf die bauleitplanerische Ausweisung zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich diesen dienenden Batteriespeichern werden Ausnahmegründe genannt, um den Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu umgehen. Die Wirksamkeit der Bestimmung,

dass die jeweilige planende Kommune nachweisen muss, dass eine Existenzgefährdung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen ist, kann mit Blick auf die Flächenverteilung über Pachtverträge zur Bewirtschaftung hinterfragt werden. Auch die Ausnahme für einen Vorhabenstandort, dessen Bodenqualität unterhalb des Durchschnitts des betreffenden Landkreises oder der Region Südhessen liegt, kann u.U. sehr schnell vorliegen – der Umgriff auf die Region Südhessen erscheint hier zu weit gegriffen und sollte räumlich stärker präzisiert werden. So wäre der Bezug zu einer Naturraumeinheit zu prüfen.

Für Fragen in Verbindung mit unseren Ausführungen in dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle abschließend darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar ergeht. Wir werden uns diesbezüglich im laufenden Verfahren erneut an Sie wenden, falls Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Stellungnahme erforderlich wären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Schelkmann', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Petra Schelkmann

Leitende Direktorin

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/005

Aktenzeichen:

Verfasser: Rmichi, Malica / Busch, Olaf

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

**TOP 5: RegioStrat „SPACELab Rhein-Neckar,“
hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen**

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Förderzusage im Bundesprogramm „Förderung strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat)“ des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) über Fördermittel in Höhe von 450.000 Euro für das Projekt „SPACELab Rhein-Neckar“ zur Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss bewilligt die Ausschreibung für die Vergabe der Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes für einen regionsweiten Beteiligungs-/Dialogprozess sowie die begleitende Erarbeitung des Strategischen Regionalentwicklungskonzeptes (SREK) mit einem geschätzten Auftragswert in Höhe von ca. 180.000 Euro und ermächtigt den Verbandsdirektor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, wertungsfähige Angebot gemäß den bekanntgemachten Zuschlagskriterien (Anlage 1) zu erteilen.

II. Sachverhalt

1. Förderprogramm Strategische Regionalentwicklung (RegioStrat) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Das Programm ist mittlerweile in der zweiten Runde (2026 bis 2029) und wird gemeinsam vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) durchgeführt. Mit dem Programm wird seit 2024 die Erstellung strategischer Regionalentwicklungskonzepte (SREK) gefördert. Damit sollen Regionen bei der Bewältigung von Veränderungs- und Transformationsprozessen begleitet und unterstützt werden. Dem Programm liegt ein integrierter Ansatz zugrunde. Insbesondere sollen Prozesse der Regionalentwicklung und Regionalplanung besser miteinander verzahnt werden und regionale Potenziale bestmöglich „gehoben“ werden.

Ein solches SREK soll von den regionalen Akteuren als Basis, für die in den nächsten 10 bis 15 Jahren angestrebte Entwicklung in der Region aufgestellt werden. Von dem Konzept sollen prioritäre Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet werden. Dazu sollen im breiten öffentlichen Diskurs,

insbesondere gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen sowie den Kommunen der Region, zentrale Themen für die Entwicklung der Region benannt und Lösungen für widerstreitende Interessen erarbeitet werden. Ziel ist es, die Aspekte von Raumordnung und Raumentwicklung stärker zu verzahnen, um ihre jeweiligen Handlungsmöglichkeiten zu ergänzen.

Ein wichtiger Aspekt des Förderprogramms für strategische Regionalentwicklungskonzepte ist die Umsetzungsorientierung sowie die Tatsache, dass die Konzepte mit als Grundlage für die Beantragung von an den Prozess anschließende mögliche Regelförderprogramme dienen sollen.

2. „SPACELab Rhein-Neckar“

In Anknüpfung an die Informationsvorlage des Planungsausschusses vom 05. September 2025 in Brühl (Vorlage VO-PLA/2025/060) zur geplanten Antragstellung des Verbandes Region Rhein-Neckar für das beschriebene Förderprogramm wurde am 03.09.2025 ein Antrag für das Projekt „SPACELab Rhein-Neckar“ beim BMWSB eingereicht. Die öffentliche Bekanntmachung der Förderung durch das BMWSB erfolgte in einer Pressemitteilung am 02.03.2026. Das Förderprojekt wird während seiner Laufzeit durch das BBSR operativ begleitet.

Um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen - u. a. Klimawandel, Demografischer Wandel, Digitalisierung, Strukturwandel und Transformation von Wirtschaft, Mobilitätswende, sowie Anpassung an neue Lebens- und Arbeitsmodelle - auch angesichts der zunehmenden räumlichen Disparitäten in der Region überlegt zu begegnen, soll gemeinsam mit den verschiedenen Netzwerkpartnern und Akteuren aus der Region ein strategisches Regionalentwicklungskonzept (SREK) erstellt werden.

Thematisch baut der Prozess auf den Vorarbeiten der Teilnahme am Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, der Regionalstrategie demografischer Wandel sowie der OECD-Studie zu Rhein-Neckar auf. Des Weiteren soll der Prozess auch als Vorgriff auf Entwicklungen der Fortschreibungen des Landesentwicklungsplans bzw. -programms in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz reagieren, um so Grundlagen für eine zukünftige Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu bilden.

Das zu erstellende Strategische Regionalentwicklungskonzept soll die sich abzeichnenden räumlichen Disparitäten und raumrelevanten Folgen des demografischen Wandels in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) adressieren. Unter der Leitfrage *„Wie können die polyzentrischen Strukturen gemeinsam für eine zukunftsfähige Entwicklung zu einer resilienteren MRN genutzt werden?“* soll die Erarbeitung des SREK über einen breit angelegten Beteiligungs-/Dialogprozess anhand verschiedener Formate mit den regionalen Akteuren erfolgen.

Unter anderem sollen dabei demografische Entwicklungen in ländlichen Räumen, der weiterhin hohe Siedlungsdruck im Kernraum der Region, teilräumliche Abweichungen zwischen wohnbaulicher Entwicklung und der raumordnerischen Zielrichtung, aber auch Querschnittsthemen wie Klimaanpassung und Flächeninanspruchnahme behandelt werden.

Im Konzept sollen die daraus resultierenden raumrelevanten Herausforderungen für die Siedlungsentwicklung, Daseinsvorsorge und Erreichbarkeiten sowie ihr Zusammenspiel in der Region abgeleitet und mit der polyzentrischen Raumstruktur der Region in Einklang gebracht werden.

Im Ergebnis soll gemeinsam ein zukunftsgerichtetes Leitbild erarbeitet werden, mit dem aus den Themenbereichen verschiedene Handlungsmaßnahmen abgeleitet und priorisiert werden können. Das SREK soll gemäß der Idee des Fördermittelgebers eine Grundlage für die Akquise von weiteren Fördermitteln auf den verschiedenen Ebenen der Region Rhein-Neckar, wie Kreisen und Kommunen, bilden und damit über konkrete Projekte und Maßnahmen in die Umsetzung gebracht werden.

3. Vergabe von Leistungen an einen externen Dienstleister

Erster Schritt zur Umsetzung des Projektes ist die Vergabe der Leistung zur Durchführung des regionalen Beteiligungsprozesses und der finalen Zusammenführung der Inhalte des Prozesses in das SREK an einen externen Dienstleister (Büro).

Laut dem grundlegenden Ausgaben- und Finanzierungsplan ist für die Ausschreibung der vorgesehenen Leistungen ein Auftragswert von ca. 180.000 Euro vorgesehen. Die Förderquote in dem Programm beträgt 90 Prozent.

Angesichts des geschätzten Auftragswertes sowie vor dem Hintergrund, dass der Auftrag konzeptionelle Lösungen erfasst und noch nicht alle einzelnen Bestandteile des Leistungsinhaltes erschöpfend beschrieben werden können, wurde als Verfahrensart eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gewählt. Im Vorfeld der Ausschreibung wurde eine Markterkundung durchgeführt, um entsprechende geeignete Dienstleister zu identifizieren, die bereits Erfahrungen mit der Begleitung von Regionalentwicklungskonzepten sowie mit Beteiligungsprozessen für eine Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Hintergründen haben. Das Vergabeverfahren wurde Mitte April gestartet. Die im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Verhandlungsgespräche werden noch vor der Sitzung des Planungsausschusses geführt. Ausgehend von den Gesprächen wird die Leistungsbeschreibung weiter präzisiert und werden die Bieter im Anschluss zur Abgabe von verbindlichen Letztangeboten aufgefordert.

Auf Grundlage des geschätzten Auftragswertes ist der PLA im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis nach § 12 Abs. 4 zuständig. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Sommerpause und der Terminierung der Gremiensitzungen schlägt die Verbandsverwaltung vor, die abschließende Vergabeentscheidung im jetzigen Sitzungstermin an den Verbandsdirektor zu delegieren (siehe Beschlusspunkt 2), um eine zeitnahe Auftragsvergabe nach Abschluss des Vergabeverfahrens sicherzustellen. Alternativ wäre ein Beschluss erst in der kommenden Sitzung des PLA am 06. November 2026 möglich. Im Interesse eines zügigen Projektfortschrittes soll der Zuschlag möglichst noch vor der Sommerpause erfolgen können, so dass mehr Zeit für die effektive Durchführung des Projektes bleibt und auch von dem wirtschaftlichen Vorteil angesichts kürzerer Bindefrist für die Bieter profitiert werden kann.

4. Ausblick

Zum Start des Prozesses soll gemeinsam mit dem beauftragten Büro im Herbst 2026 eine größere regionale Auftaktveranstaltung durchgeführt werden, bei der in die Inhalte und Ziele des Projekts eingeführt sowie die vorgesehene Struktur für den Beteiligungsprozess und die Erstellung des SREK vorgestellt wird. Im Anschluss an die Vorarbeiten soll möglichst zeitnah der Beteiligungsprozess in der Region starten. Ein erster Auftakt in der Runde der engeren Netzwerkpartner ist noch für vor der Sommerpause vorgesehen; ein „Save the Date“ wird zeitnah herausgehen.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Als leistungsstarke, grenzüberschreitende Metropolregion ist die Region Rhein-Neckar in besonderem Maße auf eine abgestimmte, zukunftsorientierte Entwicklung angewiesen.

Das Strategische Regionalentwicklungskonzept soll eine gemeinsame Grundlage schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken, die räumlichen Anpassungen an den Strukturwandel und transformatorische Herausforderungen in der Region besser bewältigen zu können und die Region und ihre Teilräume krisenresilienter zu machen.

Der Prozess wird dabei als Grundlage zur Vorbereitung sowohl auf die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans als auch die zukünftigen Aufgaben für die Regionalplanung aus den in Vorbereitung befindlichen LEPs in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz dienen.

Angeknüpft wird u.a. an weitere bestehende Grundlagen und Planungen, wie u.a. den OECD-Report

zur Entwicklung der Sustainable Development Goals (SDG) in der Region Rhein-Neckar, die Regionalstrategie Demografischer Wandel, die Leitbilder der Prächtigen 10. Für den Prozess ist weiterhin vorgesehen, an den bereits in der Strategie 2030 als wirtschaftspolitischer Agenda der MRN dargelegten Herausforderungen in den vier Handlungsfeldern Infrastruktur, Innovation, Arbeit und Verwaltung anzuknüpfen. Zusätzlich sollen wichtige Aspekte aus den laufenden Fortschreibungen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg sowie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz einfließen.

Der Antrag knüpft ebenso an den Auftrag aus dem ARR der 71. Sitzung zu Top 3 mit dem Titel "Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und Freien Wähler: 20 Jahre Metropolregion Rhein-Neckar - Rückblick, Erfolge und strategische Überlegungen für die Zukunft" (Vorlage: VO-ARR/2025/045) an.

IV. Finanzierung

Die Gesamtkosten für das Projekt mit der Laufzeit von Januar 2026 bis Oktober 2028 betragen 500.000 Euro. Die **Förderung durch den Bund beträgt 90% der Gesamtkosten**, was einem Betrag von 450.000 Euro entspricht. Der Finanzierungsbeitrag des Verbandes Region Rhein-Neckar beträgt über die Projektlaufzeit 50.000 Euro und dieser Eigenanteil wird ausschließlich über Finanzmittel eingebracht.

Die nötigen Finanzmittel für die Finanzierung der zu vergebende Leistung sind im Haushalt 2026 bereits eingestellt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

Bewertungskriterien (Auszug aus den Vergabeunterlagen)

RegioStrat „SPACELAB Rhein-Neckar“

Auszug aus den Vergabeunterlagen

10.6 Bewertungskriterien

10.6.1 Zuschlagskriterien

Nach Durchführung der Bietergespräche erfolgt die abschließende Prüfung und Wertung der Letztangebote auf Grundlage der Zuschlagskriterien.

Die Bewertung der Letztangebote erfolgt im Verhältnis Qualität der Leistung zu Preis von 90 zu 10, siehe folgende Tabelle 2.

Tabelle 2: Zuschlagskriterien und Gewichtung

Kürzel	Zuschlagskriterium	Gewichtung
Z1	Honorar/Preis	10%
Z2	Qualität der Leistung	90%

Den Zuschlag erhält das Angebot, das die höchste Gesamtpunktzahl erreicht. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der (gewichteten) Preispunktzahl und der (gewichteten) Leistungspunktzahl.

Erläuterungen:

Z1: Honorar/Preis

Im Erstangebot werden die Bieter um eine erste indikative Preiskalkulation gebeten. Die Preiskalkulation hat in Form eines festen Pauschalpreises zu erfolgen, der alle personellen und sachlichen Aufwände entsprechend der Struktur des Leistungsbildes abschließend enthalten muss, inklusive eventueller Reisekosten.

Trotz des anzubietenden Pauschalpreises ist im Preisblatt eine transparente Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen gemäß Leistungsverzeichnis vorzunehmen (unter Angabe von Stundensätzen).

Anfallende Kosten für die Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sind in den entsprechenden Preispositionen/im Gesamtpreis zu berücksichtigen.

Preispunktzahl: Die Angebotspreise im Letztangebot werden in Preispunkte umgewandelt. Für den Preis werden maximal 100 Punkte vergeben. Der niedrigste Preis erhält die volle Punktzahl. Für das Zweifache dieses niedrigsten Preises werden 0 Punkte vergeben. Dazwischen erfolgt die Bepunktung linear (auf drei Nachkommastellen unter Anwendung des kaufmännischen Rundens).

Z2: Qualität der Leistung

Bewertet werden die in Tabelle 3 und 4 aufgeführten bzw. erläuterten Bewertungskriterien (BK).

Zur Bewertung werden die übermittelten Angebotsunterlagen sowie die Angebotspräsentation herangezogen.

Die Punkte-Bewertung erfolgt auf Basis des in Tabelle 5 festgelegten Bewertungsmaßstabs. Für jedes Kriterium BK 1 – BK 3 können maximal 100 Punkte vergeben werden.

Die Leistungspunktzahl ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Punkte unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung.

10.6.2 Bewertungskriterien

Die qualitativen Anforderungen an die oben beschriebene Leistung werden anhand folgender Bewertungskriterien (Tabellen 3 und 4) bewertet.

Tabelle 3: Bewertungskriterien mit Gewichtung

Kürzel	Bewertungskriterien	Gewichtung %
BK 1	Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals (mit Lebenslauf und Bezug zu Referenzprojekten) im Hinblick auf Referenzprojekte	20
BK 2	Methodische Vorgehensweise bei der Erarbeitung	50
BK 3	Angebotspräsentation	20

Tabelle 4: Erläuterung der Bewertungskriterien

Kürzel	Bewertungskriterium	Erläuterung
BK 1	Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals im Hinblick auf Referenzprojekte	<p>Hinsichtlich der Bewertung der „Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personal im Hinblick auf Referenzprojekte“ erwartet der Auftraggeber eine schriftliche Darstellung und mündliche Darlegung zu den nachfolgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenteilung innerhalb des einzusetzenden Projektteams mit Blick auf die zu erbringenden Aufgaben: Benennen Sie die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten. - Stellen Sie dar, welche für die vorliegende Leistung relevanten besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen im einzusetzenden Projektteam vorhanden sind. <p>Erfahrungen der einzusetzenden Personen aus dem Projektteam sind anhand von vergleichbaren</p>

		<p>Referenzprojekten und der dort übernommenen Aufgaben der jeweiligen Personen zu belegen.</p> <p>Erwartet wird die Zusammenstellung von insgesamt <u>2 unterschiedlichen vergleichbaren Referenzprojekten</u> innerhalb des Projektteams.</p> <p>Die Referenzprojekte müssen ein vergleichbares Anforderungsprofil wie die vorliegend zu vergebende Leistung aufweisen. Die Referenzen sollen benannt und kurz beschrieben werden.</p> <p><i>Eine hohe Passgenauigkeit der Kenntnisse/Fähigkeiten und Referenzen auf die vorliegend zu erbringenden Leistungen führt zu einer entsprechend positiven Bewertung.</i></p>
BK 2	Methodische Vorgehensweise bei der Erarbeitung	<p>Im Rahmen des Kriteriums "Methodische Vorgehensweise der Bearbeitung" bewertet der Auftraggeber die vom Bieter dargelegte Vorgehensweise angesichts der Ausgangslage und der Besonderheiten in der Metropolregion Rhein-Neckar, den vom Bieter vorgeschlagenen Zeitplan zur Durchführung des Beteiligungsprozesses und der Erprobung, der Erarbeitung des strategischen Regionalentwicklungskonzeptes sowie den geplanten Einsatz von Personalressourcen (aufgeteilt auf die verschiedenen Arbeitspakete).</p> <p><i>Eine schlüssige, auf die Zielstellung und Besonderheiten innerhalb der Metropolregion ausgerichtete, effiziente Vorgehensweise führt zu einer entsprechend positiven Bewertung.</i></p>
BK 3	Angebotspräsentation	<p>Hinsichtlich der Bewertung „Angebotspräsentation“ erwartet der Auftraggeber eine mündliche Darstellung zu den unter BK 1 und BK 2 genannten Aspekten.</p> <p>Die Bewertung der Angebotspräsentation erfolgt mit Blick auf die Fähigkeit, die Problem- und Aufgabenstellung anschaulich zu vermitteln sowie auf leistungsbezogene Fragen zu antworten.</p> <p><i>Eine in diesen Punkten überzeugende Darstellung führt zu einer entsprechend positiven Bewertung.</i></p>

10.6.3. Bewertungsmaßstab

Jedes Bewertungskriterium kann mit maximal 100 Punkten bewertet werden.

Die Bewertung dieser qualitativen Anforderungen erfolgt anhand der Angebotsunterlagen bzw. der Angebotspräsentation unter Anwendung des im Folgenden genannten Bewertungsmaßstabs:

Tabelle 5: Bewertungsmaßstab

Punktzahl	Erläuterung
100 Punkte	Die dargestellte Lösung lässt eine die Anforderungen noch übertreffende Leistungserbringung erwarten.
80 Punkte	Die dargestellte Lösung lässt eine optimale, alle Anforderungen erfüllende Leistungserbringung erwarten.
60 Punkte	Die dargestellte Lösung lässt eine zufriedenstellende, jedoch nicht alle Anforderungen erfüllende Leistungserbringung erwarten.
40 Punkte	Die dargestellte Lösung lässt eine mit Mängeln behaftete Leistungserbringung erwarten.
20 Punkte	Die dargestellte Lösung lässt eine mit wesentlichen Mängeln behaftete Leistungserbringung erwarten.
0 Punkte	Die dargestellte Lösung lässt erkennen, dass sie mit Blick auf die Leistungserbringung nicht geeignet ist.

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/006

Aktenzeichen: 023 03
Verfasser: Satzinger, Thomas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 6: Sachstandsbericht zur Neu-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim - Karlsruhe
hier: Sachstandsbericht

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand zur Neu-/Ausbaustrecke Mannheim - Karlsruhe zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

Die NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe bildet den Lückenschluss zwischen den bereits laufenden Planungen und Maßnahmen im Norden von Mannheim (Neubaustrecke Frankfurt - Mannheim), der Prüfung einer Durchfahrung des Stadtgebietes Mannheims und südlich Karlsruhe (Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel) und soll die dringend notwendigen Kapazitätserhöhungen auf der Rheintalstrecke als eine der wichtigsten europäischen Nord-Süd-Verbindungen ermöglichen. Die DB InfraGO hat im November 2025 die Vorzugsvariante für die anstehende Raumverträglichkeitsprüfung im Dialogforum vorgestellt. Die detaillierte Trasse ist unter folgenden Link abrufbar (<https://www.mannheim-karlsruhe.de/>).

Die ausgewählte Vorzugsvariante deckt sich im Bereich der Metropolregion Rhein-Neckar mit dem zuvor mit den Bürgermeistern abgestimmten Vorschlag einer regionalen Trassenführung. Die konkrete Ausgestaltung der Vorzugsvariante bedarf aber in vielen Einzelpunkten, insbesondere zur Frage der Streckenführung innerhalb der Trasse und zur Lärmschutzproblematik, noch einer weiteren Ausgestaltung. Hierfür hat der Verband Region Rhein-Neckar einen Forderungskatalog mit Verbesserungsvorschlägen erarbeitet, der bereits an die Bahn weitergeleitet wurde. Zudem fand in Berlin am 26. Januar ein Treffen im Bundesverkehrsministerium mit Staatssekretär Schnoor statt. In diesem Gespräch wurden die Forderungen der Region vorgestellt. Am Folgetag den 27. Januar fand ein Abgeordneten-Frühstück in der hessischen Landesvertretung in Berlin mit zirka 20 Bundestagsabgeordneten, insbesondere auch aus dem Verkehrsausschuss des Bundestages, statt. Ein Problem stellt momentan die fehlende Finanzierung für neue Vorhaben im Schienenbereich dar. Hier ist zum Beispiel der mehrgleisige Ausbau zwischen Mannheim und Heidelberg zu nennen, wo vorbereitende Arbeiten aufgrund fehlender Finanzierung nicht durchgeführt werden können und dies zu erheblichen Verzögerungen

führen würde. Die Abgeordneten haben zugesagt, sich in den anstehenden Beratungen für die Projekte einzusetzen.

Bezüglich der Entscheidung der Durchführung, insbesondere für die Prüfung eines Tunnels in Mannheim, ist nach Aussagen der DB die Zugzahlenprognose 2040 D-Takt notwendig. Deshalb beginnt die Planung der DB zur Vorzugsvariante erst südlich von Mannheim. Die Zugzahlenprognose 2040 D-Takt wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2026 erwartet. Die Bahn hat angekündigt, die Identifizierung der Vorzugsvariante für den Raum Mannheim auf Basis der Zugzahlen 2040 und die Vorstellung im Dialogforum im ersten Quartal 2027 durchzuführen. Entscheidend für die Region ist, dass es nur mit einer Untertunnelung des Stadtgebietes von Mannheim eine Zustimmung zur NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe im Sinne einer integrativen Gesamtlösung für den Schienenkorridor Rhein-Neckar geben kann. Mit den neuen Zugzahlen 2040 soll auch eine Überprüfung des Variantenvergleiches sowie eine Auswirkungsprognose der Antragsvariante südlich von Mannheim durchgeführt werden.

Raumverträglichkeitsprüfung beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Zwischenschritt zur Planfeststellung

Aktuell liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Infrastruktur-Zukunftsgesetz“ vor. Dieser sieht unter anderem vor, die Regelungen zur Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG neu zu fassen. So soll für Schienenwege des Bundes grundsätzlich auf die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden, es sei denn, die höhere Raumordnungsbehörde widerspricht im Benehmen mit der für das Projekt zuständigen obersten Landesbehörde aufgrund der Erwartung, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Dieser Entfall der Raumverträglichkeitsprüfung würde der Verfahrensbeschleunigung dienen und wird seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar begrüßt.

Der Gesetzentwurf wurde am 26.02.2026 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt und danach in die Fachausschüsse verwiesen. Die Verbandsverwaltung wird den weiteren Gesetzgebungsprozess aufmerksam verfolgen und dem Planungsausschuss berichten.

In Artikel 13, Ziffer 3 des Gesetzes, der die Änderung des Raumordnungsgesetzes beinhaltet, ist eine Übergangsvorschrift vorgesehen, die die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung dann noch vorsieht, wenn diese vor Inkrafttreten des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes beantragt wurde.

Die DB InfraGO hat sich entschieden, noch vor Inkrafttreten des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes die Raumverträglichkeitsprüfung einzuleiten. Sie hat mit Schreiben vom 20. April 2026 den Antrag auf Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung für die Vorzugsvariante nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Raumordnungsbehörde eingereicht und die Verfahrensunterlagen übermittelt. Aktuell findet die formelle Vollständigkeitsprüfung statt. Hier soll geprüft werden, ob die Verfahrensunterlagen für die Beurteilung der Fachbelange im weiteren Verfahren als ausreichend angesehen werden. Nach Eingang der finalen Antragsunterlagen der DB InfraGO beim Regierungspräsidium werden diese anschließend für mindestens einen Monat veröffentlicht und die betroffenen Träger öffentlicher Belange, Behörden, Kommunen sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Die Raumverträglichkeitsprüfung ist

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen abzuschließen.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Gemäß Staatsvertrag zur Weiterentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar hat der Verband die Zuständigkeit für die Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagement. Die Abstimmung der Interessen der Kommunen und der Region im Rahmen der Planungen zur Neubaustrecke Mannheim-Karlsruhe ist eine wichtige Aufgabe zur Interessenvertretung gegenüber dem Bund, der Bahn sowie den Länderregierungen. Insbesondere durch die hohe Betroffenheit der Anrainerkommunen durch die geplante Trasse sind Maßnahmen zur Optimierung des Lärmschutzes sowie Fragen zur Trassierung von elementarer Bedeutung.

IV. Finanzierung

Die Befassung mit der NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe zählt zu den Kernaufgaben des Verbandes Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2026/007

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Lindner, Lutz

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

**TOP 7: Vorbereitung der Ausschreibung für das regionale Verkehrsmodell Rhein-Neckar
hier: Kenntnisnahme**

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt die dargelegten Informationen zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

1. Aktueller Sachstand zur Vorbereitung der Ausschreibung eines regionalen Verkehrsmodells

Die Verbandsverwaltung arbeitet seit geraumer Zeit an der Erstellung eines regionsweiten Verkehrsmodells. Das Modell wird das bestehende Modell für den Kernraum der Region ergänzen. Unter fachlicher Begleitung der INOVAPLAN GmbH hat die Verbandsverwaltung zudem eine Beteiligungsrunde mit den Stadt- und Landkreisen durchgeführt, um die Anforderungen und Inhalte abzustecken und eine gemeinsame Finanzierung auszuarbeiten. Der Planungsausschuss wurde darüber zuletzt in seiner Sitzung am 5. September 2025 unterrichtet (VO-PLA/2025/059).

Die Verbandsverwaltung hat in der Zwischenzeit einen Kostenschlüssel für die gemeinsame Finanzierung mit den Stadt- und Landkreisen ausgearbeitet, der auf dem Verteilungsschlüssel der Verbandsumlage basiert. Diesem Vorschlag haben die Stadt- und Landkreise in einer Sitzung am 23. Februar 2026 grundsätzlich zugestimmt. Auf dieser Grundlage wurde eine Finanzierungsvereinbarung ausgearbeitet, die von den Partnern unterzeichnet wird. Aus den meisten Stadt- und Landkreisen liegen die Unterschriften bereits vor.

Eine finanzielle Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz wurde grundsätzlich zugesagt, über die Höhe liegen noch keine Informationen vor. Die Verbandsverwaltung hat am 30. April 2026 erneut Kontakt aufgenommen und wird die Angelegenheit weiter klären.

2. Zeitplan und nächste Schritte

Es ist geplant, nach abschließender Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung die Ausschreibung für das regionale Verkehrsmodell, das europaweite Vergabeverfahren (offenes Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb) am 1. Juni 2026 zu starten. Hierbei ist eine Angebotsphase von 30 Tagen bis zum 1. Juli vorgesehen. Für die anschließende Wertungsphase der Angebote durch die Verbandsverwaltung mit Unterstützung durch die INOVAPLAN GmbH ist der Zeitraum vom 2. bis zum 22. Juli vorgesehen. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartefrist zur Information der unterlegenen Bieter kann der Zuschlag frühestens am 3. August erteilt werden.

In Anbetracht des geschätzten Auftragswerts von 365.000 € brutto wäre der Planungsausschuss entsprechend seiner Bewirtschaftungsbefugnis von bis zu 500.000 € brutto gemäß §12 Abs. 4 der Verbandssatzung zuständig. Zur vorliegenden Sitzung des Planungsausschusses wurden das Vergabeverfahren noch nicht begonnen und es liegen demnach noch keine entscheidungstragenden Erkenntnisse über das Bieterfeld vor. Die nächste Sitzung des Planungsausschusses ist erst wieder für den 6. November terminiert.

Vor dem Hintergrund der Zeitplanung des Ausschreibungsverfahrens inklusive aller Fristen und der Termine der Gremiensitzungen, wird die Verbandsverwaltung der Verbandsversammlung am 3. Juli die Verfahrensunterlagen und die Anzahl der eingegangenen Angebote mitteilen können. Demnach soll der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden, die Vergabeentscheidung an den Verbandsdirektor zu delegieren, um eine zeitnahe Auftragsvergabe nach Abschluss des Vergabeverfahrens sicherzustellen. Neben dem Interesse eines möglichst zügigen Projektfortschritts ist dies auch notwendig, um innerhalb des zeitlichen Rahmens des Förderprogramms „Verkehrswende im Regionalplan“ zu bleiben und die Fördermittel in diesem Jahr voll ausschöpfen zu können, deren Abruf bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres (letztmalig 2027) erfolgen muss.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Gemäß Staatsvertrag zur Weiterentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar hat der Verband die Zuständigkeit für die Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagement. Als polyzentrale Region mit vielfältigen Verkehrsströmen und großen Sanierungsarbeiten auf den zentralen Verkehrsachsen der Region ist die Region Rhein-Neckar auf eine einheitliche, ländergrenzenüberschreitende Betrachtung des Verkehrs angewiesen. Das regionale Verkehrsmodell ergänzt als zweite und finale Stufe die erste Stufe des Verkehrsmodells für den Kernraum der Region, das seit einigen Jahren bereits im Einsatz ist. Als Modell mit regionalem Fokus steht es zwischen den stark fokussierten städtischen Modellen und dem Landesverkehrsmodell Baden-Württemberg, das aber nur einen Teilraum der Region abdeckt. Das Verkehrsmodell kann künftig die Lücke zwischen den Themen Verkehr und Siedlungs- und Flächenplanung schließen und ermöglicht es, die verkehrlichen Auswirkungen räumlicher Entwicklungen zu betrachten und in die Zukunft zu prognostizieren.

IV. Finanzierung

Eine konkrete Angabe zu den tatsächlichen Auftragskosten kann erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens anhand des konkreten Angebotspreises des zu bezuschlagenden Bestbieters erfolgen. Als Schätzung für die Auftragswertsumme werden nach derzeitigem Stand 365.000 Euro (brutto) angesetzt. Teile der Auftragswertsumme werden durch der Höhe nach feststehenden Fördermitteln bzw. Kostenbeteiligungen gedeckt. Hierzu gehören eine Kostenbeteiligung des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) in Höhe von 100.000 €, die Fördermittel des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 100.000 € aus dem Modellprojekt „Verkehrswende im Regionalplan“, sowie die Kostenbeteiligung der Stadt- und Landkreise von geschätzt 100.000 €.

gez.

Ralph Schlusche